

Kritik der absoluten Wahrung.

Von Fursprecher Edm. Goetschel, Basel.

I. Einleitung.

Wahrend zu Beginn des 19. Jahrhunderts die fuhrenden Wirtschaftstheoretiker und ihnen nachfolgend die massgebenden Wirtschaftspolitiker das Heil fur die Erlangung besserer Wirtschaftsbedingungen im „freien Spiel der Wirtschaftskrafte“ glaubten gefunden zu haben und in Anwendung des bekannten Satzes „laissez faire et laissez aller“ dem Staate die Rolle des „Nachtwachters“ zuwiesen und von ihm erwarteten, dass er sich moglichst wenig in die Wirtschaftsverhaltnisse einmische, macht sich heute das gerade Gegenteil geltend. Der Glaube an die Allmacht des Staates in wirtschaftlichen Angelegenheiten ist zum Dogma geworden. Man glaubt — und die Berechtigung dieser Ansicht wird kaum mehr in Diskussion gezogen —, dass der Staat auf dem Wege der Gesetzgebung und der Verwaltung samtliche sozialen Ubel beheben konne.

Vom Glauben an die Allmacht des Staates auf dem Gebiete der Wirtschaft sind vor allem die Verfechter des Freigeldgedankens beherrscht; auch sie huldigen der Ansicht, dass durch einen gesetzgeberischen Akt (denn ein solcher ist die Einfuhrung der postulierten absoluten Wahrung) alle Ubel in diesem irdischen Jammertal verschwinden werden.

Es ist nichts Aussergewohnliches, dass die Verfechter des Freigeldgedankens fur die Durchfuhrung des von ihnen postulierten Wahrungssystemes die Mitwirkung des Staates anrufen, da es in der Natur der Sache liegt, dass der Staat die Einfuhrung und Verwaltung des Wahrungssystemes ubernimmt. Die Freigeldlehre geht aber weiter. Sie verlangt nicht nur, dass der Staat das von ihr gewunschte Wahrungssystem einfuhre und verwalte, sie ubertragt ihm ausserdem die Aufgabe, durch kontinuierliche Eingriffe in das Munzwesen preisregulierend zu wirken und bestimmte sozialpolitische Ziele zu erreichen.

Dabei liegt das Besondere der Freigeldlehre darin, dass sie im Gegensatz zu vielen anderen heutigen Bestrebungen, die durch Eingreifen des Staates in den *Produktions-* oder *Verteilungsprozess* sozialpolitische Postulate verwirklichen wollen, dieses Ziel einzig oder doch hauptsachlich auf dem Wege der Wahrungsanderung glaubt erreichen zu konnen.

Die Anhanger der Freigeldlehre benutzen das infolge des fast funffahrigten Krieges gezeitigte allgemeine Unbehagen, um erneut und intensiver denn je auf die Verwirklichung ihrer Ideen hinzuwirken.

Im Jahre 1916 hat Dr. med. Th. Christen, damals in Bern, dem eidgenossischen Finanzdepartement eine Denkschrift, uberschieden „Die absolute Wahrung des Geldes“, eingereicht, in der er nichts weniger als die radikale Aufhebung unseres jetzigen Munzsystems und die Einfuhrung der „absoluten Wahrung“ fordert.

Neuerdings hat am 18. September 1918 der Vorstand des schweizerischen Freiland-Freigeldbundes anlasslich der Vorberatungen fur die Revision des Nationalbankgesetzes eine „Eingabe an die eidgenossischen Rate zuhanden der zustandigen Behorden“ gerichtet, in welcher er die Aufhebung des Nationalbankgesetzes und die Einfuhrung der absoluten Wahrung postuliert. Das Memorandum war von einem Gesetzesentwurf betreffend die Errichtung eines eidgenossischen Wahrungsamtes begleitet.

Die Bundeskanzlei hat am 21. Januar 1919 die Eingabe in verneinendem Sinne beantwortet, was den Vorstand des schweizerischen Freiland-Freigeldbundes zu einer Replik veranlasste. Wir werden spater auf den Gesetzesentwurf des Freiland-Freigeldbundes zururckkommen; vorerst mussen wir die theoretischen Grundlagen dieser Postulate ins Auge fassen und einer Kritik unterziehen ¹⁾.

¹⁾ Die Freigeldliteratur ist ziemlich umfangreich. Die grundlegenden Gedanken sind in folgenden Schriften niedergelegt.

Silvio Gesell: Die naturliche Wirtschaftsordnung durch Freiland und Freigeld, 1916.

Dr. Th. Christen: Die absolute Wahrung des Geldes. Denkschrift zuhanden des eidgenossischen Finanzdepartementes. Verlag A. Francke, Bern 1916.

Dr. Th. Christen: Die gegenwartige Teuerung und das schweizerische Nationalbankgesetz. Verlag A. Francke, Bern 1916.

Dr. Th. Christen: Die Kaufkraft des Geldes und deren Bedeutung fur die Volkswirtschaft. Annalen des Deutschen Reiches, 1915, Heft 7.

Die Freistatt: Zeitschrift fur Kultur- und Schulpolitik. II. Jahrgang, Heft vom 17./18. September 1918, und Nr. 5, III. Jahrgang, 15. Marz 1919.

Das Geld der Zukunft: Separatabdruck aus der Appenzeller Zeitung vom 26. Oktober 1916, herausgegeben vom schweizerischen Freiland-Freigeldbund, 1916.

II. Der Zweck der absoluten Währung.

Die Verfechter der Freigeldlehre gehen von der richtigen Erkenntnis aus, dass sämtliche historisch bekannten Währungssysteme Mängel aufweisen. Das Geld soll als Kauf- und Zahlungsmittel den Austausch der Waren nach Möglichkeit reibungslos gestalten.

Die Erfüllung dieser Aufgabe erfordert ein Währungssystem, das die Wertbeständigkeit des Geldes sichert. Es ist eine historisch belegte Tatsache, dass noch kein Währungssystem dieser Aufgabe gerecht wurde. Die Wertänderung des Geldes war bald die Folge technischer Veränderung der Münzen oder der Verwaltung des Währungssystems, oder aber die Folge von ökonomischen Vorgängen, welche ausserhalb der Münz- und Geldseite lagen.

Die Anhänger der neuen Währungslehre sind bestrebt, auf dem Wege der Gesetzgebung ein Währungssystem einzuführen, welches den Wert, d. h. die Kaufkraft des Geldes von allen Einflüssen irgendwelcher Art absolut unabhängig machen soll; daher der Name „absolute Währung“.

Da dieses Ziel von jeder Währungspolitik durch ihr Währungssystem angestrebt wird, können wir uns mit diesem Postulate, soweit es auf die Geldseite des Preisbildungsphänomens sich bezieht, gewiss einverstanden erklären.

III. Die Mittel des absoluten Währungssystems.

Die Verfechter der absoluten Währung gehen von der Annahme aus, dass die periodischen sowohl wie die akuten Schwankungen des Geldwertes hauptsächlich in der Wertveränderung des Geldstoffes zu suchen sind. Es muss also, so folgern sie, ein Währungssystem gefunden werden, dessen Geldstücke von keinem Stoffwert abhängig sind. Die Geldwertschwankungen im Goldwährungssystem, so sagen die Vertreter der absoluten Währung, sind letzten Endes darauf zurückzuführen, dass der Wert der Goldbarren, der von Angebot und Nachfrage abhängt, schwankt; Angebot und Nachfrage aber werden mit durch die Produktionskosten des Geldmetalles bestimmt. Diese Erkenntnis ist an und für sich nicht neu, war sie doch schon David Ricardo bekannt, der in seinem bekannten Werke *Principles of political economy* diese Ansicht ausdrücklich ausspricht, aber gleichzeitig hinzufügt, dass mangels eines besseren und wertbeständigeren Geldstoffes die Goldwährung mit Rücksicht auf die relative Wertbeständigkeit des Goldmetalles jeder andern vorzuziehen sei. Ricardo war aber noch von der Idee befangen, dass der Geldstoff an sich schon wertvoll oder wenigstens werthabend sein müsse. Diese

Ansicht basiert auf seiner allgemeinen Werttheorie, wonach der Güterwert von der zur Herstellung notwendigen Arbeitszeit abhängt. Die modernen Anhänger der Freigeldlehre setzen im Gegensatz zu Ricardo ausdrücklich oder stillschweigend voraus, dass das konstitutive Moment des Geldwertes nicht im Stoffwert des Geldträgers, sondern gemäss der Funktionstheorie in der volkswirtschaftlichen Funktion des Geldes als Tausch- und Zahlungsmittel zu suchen sei. Dabei erscheint der allfällige Stoffwert des Geldträgers als Nebensache, unter Umständen sogar als störende Nebentatsache.

Die Vertreter der absoluten Währung ziehen aus diesen Prämissen die logische Konsequenz, indem sie sagen: da wir einen absolut wertbeständigen Metallgeldstoff nicht kennen, da ferner die Wertschwankungen des Geldstoffes eine Wertbeständigkeit des Metallgeldes geradezu verunmöglichen, da endlich das konstitutive Moment des Geldwertes nicht in seinem Stoffwerte, sondern in seiner volkswirtschaftlichen Funktion zu finden ist, so wählen wir, um dem anerkannten Übelstande abzuhelpen, ein stoffwertloses Material als Geldwertträger. Hierzu eignet sich nichts besser als das in kleinen Abschnitten stoffwertlose Papier, und so gelangen sie logischerweise zur Papierwährung, ohne jede Metallfundierung.

Mit der Erkenntnis des wertkonstitutiven Momentes des Geldes ist es aber nicht getan. Neben das Qualitätsproblem tritt das Quantitätsproblem. Es muss auch festgestellt werden, welche Momente die Höhe des Wertes für das einzelne Geldstück bestimmen. Da die Anhänger der Freigeldlehre sich auf den Boden der Funktionstheorie stellen, ist ohne weiteres klar, dass sie die Höhe des Geldwertes nicht aus den Produktionskosten des Geldstoffes oder aus ähnlichen Momenten in Anlehnung an die verschiedenen Werttheorien ableiten können. Sie machen sich vielmehr die bekannte „modifizierte Quantitätstheorie“ zu eigen, welche besagt, dass der Wert der Geldeinheit abhängig ist vom Verhältnis der auf den Markt gelangenden Geldmengen zu den auf den Markt gelangenden Warenmengen, entsprechend vermindert durch die Umlaufgeschwindigkeit des Geldes und entsprechend modifiziert durch die bargeldsparenden Zahlungsmittel, wie Wechsel, Check, Giroüberschreibungen etc.

Da der Münzherr nicht dafür sorgen kann, dass durch Vermehrung oder Verminderung des Angebots von Waren der Wert der Geldeinheit und damit ihre Kaufkraft konstant bleibe, dies übrigens gar nicht seine Aufgabe ist, verlangt die Theorie der absoluten Währung, dass mit Hilfe eines Währungsamtes der Münzherr durch Modifikation des Geldumlaufes für die Wertbeständigkeit der Geldeinheit Sorge.

Die Freigeldlehre verlangt also:

1. die Abschaffung der Metallwahrung, uberhaupt jeder stoffwertvollen Wahrung;
2. die Einfuhrung einer stoffwertlosen, namentlich einer Papierwahrung, deren Geldeinheit ihren Wert *einzig aus der volkswirtschaftlichen Funktion* des in Zirkulation gesetzten Geldes schopft;
3. die Errichtung eines Wahrungsamtes, das die Aufgabe hat, fur die Wertkonstanz der Geldeinheit durch Ausgabe oder Ruckzug von Geld zu sorgen.

Ob eine Wertveranderung des Geldes eingetreten ist, hat das Wahrungsamt anhand der fur jedes Land zu erstellenden Indexnumbers auf Grund einer eingehenden periodischen Statistik der Preise fur die wichtigsten Waren festzustellen.

Steigen die Indexnumbers, so hat das Wahrungsamt Geld aus der Zirkulation zuruckzuziehen, fallen sie, so hat es vermehrtes Geld in Zirkulation zu bringen.

Mit dieser Aufgabe ist entweder eine zentrale Emissionsbank oder besser noch ein besonderes staatliches Amt zu betrauen. *Die fundamentale Aufgabe der absoluten Wahrung besteht also in der absoluten Stabilisierung des Geldwertes.*

Die Anhanger der Freigeldlehre behaupten aber, dass die absolute Wahrung noch einen weiteren Vorteil mit sich bringe. Da das Wahrungsamt durch die Regelung der Zirkulationsmenge das Preisniveau beeinflussen konne, sei es auch imstande, durch Erhaltung fester Preise allgemeine Konjunkturschwankungen und -krisen zu verhindern *und damit einen regelmassigen Absatz und ruckwirkend eine regelmassige Produktion zu sichern* ¹⁾. Th. Christen, einer der eifrigsten Ver-

¹⁾ Vgl. insbesondere *Silvio Gesell*: Die naturliche Wirtschaftsordnung durch Freigeld und Freiland.

Verschiedene Autoren, u. a. Silvio Gesell, wollen mit der Einfuhrung der absoluten Wahrung neben dem Hauptzwecke, der Geldwert- und damit Preisstabilisierung, gleichzeitig noch verschiedene sozialpolitische Postulate wie Vergesellschaftlichung des Grund und Bodens, Erhohung des Arbeitseinkommens, Erhohung der Produktion etc., verwirklichen. Im Gegensatz zu allen andern Waren verliert das Geld durch Aufbewahrung nicht an Wert. Dieser Umstand gebe dem Geldbesitzer eine Vormacht uber den Warenbesitzer. Diesen zu beseitigen ware ebenfalls die Aufgabe des neuen Freigeldes. Gesell postuliert deshalb Geld, das taglich etwas an Zahlkraft, z. B. wochentlich 1 ‰, einbusst. Dadurch werde erreicht, dass der jeweilige Besitzer sich so rasch als moglich des Geldstuckes entaussere, um den drohenden Verlust von sich abzuwalzen. Die Wirkung bestehe darin, dass der Geldbesitzer gegen niedrigen Zins, eventuell sogar zinslos, das Geld fur die Produktion zur Verfugung stellt; dass dadurch die Produktion gefordert werde, sei selbstverstandlich. Auf Einzelheiten des Gesellschen Vorschlages einzugehen, ist hier unmoglich. Wer sich fur die Sache interessiert, wird sowieso zu seinem Buche „Die naturliche Wirtschaftsordnung durch Freiland und Freigeld“ greifen mussen. Der Kuriositat halber sei im nachfolgenden die Abbildung des von Gesell und Anhangern proponierten Geldes wiedergegeben.

100		Serie 2 H. Nr. 042781										100	
<p>Schweizer Freigeld</p> <p>Dieser Zettel ist vom Inhaber nach Anweisung zu vervollstandigen. Er gilt dann an allen Bundeskassen, vor Gericht und im Verkehr.</p> <p>Einhundert Franken</p> <p>Das Schweizer Wahrungsamt.</p>													
Frei- geld 10 Ct.	Frei- geld 10 Ct.	Frei- geld 10 Ct.	Frei- geld 10 Ct.	Frei- geld 10 Ct.	Frei- geld 10 Ct.	Frei- geld 10 Ct.	Frei- geld 10 Ct.	Frei- geld 10 Ct.	1.	6.	3.	7.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	
Frei- geld 10 Ct.	Frei- geld 10 Ct.	Frei- geld 10 Ct.	Frei- geld 10 Ct.	Frei- geld 10 Ct.	Frei- geld 10 Ct.	Frei- geld 10 Ct.	Frei- geld 10 Ct.	11.	8.	13.	10.	14.	
—	—	—	—	—	—	—	—	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	
Frei- geld 10 Ct.	Frei- geld 10 Ct.	Frei- geld 10 Ct.	Frei- geld 10 Ct.	Frei- geld 10 Ct.	Frei- geld 10 Ct.	Frei- geld 10 Ct.	Frei- geld 10 Ct.	18.	15.	20.	17.	21.	
—	—	—	—	—	—	—	—	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	
Frei- geld 10 Ct.	Frei- geld 10 Ct.	Frei- geld 10 Ct.	Frei- geld 10 Ct.	Frei- geld 10 Ct.	Frei- geld 10 Ct.	Frei- geld 10 Ct.	Frei- geld 10 Ct.	25.	22.	27.	23.	28.	
—	—	—	—	—	—	—	—	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	
—	—	Frei- geld 10 Ct.	—	—	—	Frei- geld 10 Ct.	—	—	29.	—	30.	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	Sept.	—	Nov.	—	

Erklarung des Freigeldes. 1. Das Freigeld wird in Zetteln von 1—5—10—50—100—1000 Franken ausgegeben. Die Zettel von 1 Franken sind ahnlich wie die Briefmarkenbogen zum Abreien und Zerstuckeln eingerichtet und ersetzen das Kleingeld von 1—2—5—10—20 und 50 Rappen. Die bei den offentlichen Kassen eingehenden Kleingeldabrisse werden nicht mehr in Verkehr gebracht, sondern immer wieder durch neue Zettel ersetzt.

2. Das Freigeld verliert wochentlich ein Tausendstel (1 ‰) an Zahlkraft, und zwar auf Kosten der Inhaber. Durch Aufkleben von Abrissen des erwahnten Kleingeldes hat der Inhaber die Zahlkraft der Zettel immer zu vervollstandigen. So ist z. B. auf obigem Musterzettel die Note durch Aufkleben solcher Abrisse bis zum 10. August vervollstandigt. Der Empfanger dieser Note, der sich

fechter des Freigeldgedankens, charakterisiert die absolute Währung in der dem eidgenössischen Finanzdepartement im Jahre 1916 eingereichten Denkschrift „Die absolute Währung“ wie folgt:

„Die Meterkonvention hat ein absolutes, d. h. von aller Willkür losgelöstes Mass eingeführt, indem sie den Meter definiert hat als den vierzigmillionsten Teil des Erdumfanges.

Hat man den *Umfang* der ganzen Erde als Mass für die Längeneinheit genommen, so muss man, um ein absolutes Mass für das Geld zu haben, *den Wert* der ganzen Erde als Mass nehmen, oder, solange es sich um ein nationales Problem handelt, den Wert des betreffenden Landes. Da aber für die Aufgaben des Geldes nur der Warenaustausch in Frage kommt, so ist unter jenem Wert der Gesamtwert des Warenmarktes zu verstehen.

Und wie man aus dem Gesamtumfang der ganzen Erde durch Einteilung in 40 000 000 Teile den Meter abgeleitet hat, so leiten wir aus dem Gesamtwert des Warenmarktes die absolute Geldeinheit ab, indem wir ihn ebenfalls in hypothetische Teile zerlegen, und zwar so, dass diese Teile unter sich gleichartig sind und ein jedes das Gewicht von einem Kilo hat. Wir definieren also:

Die absolute Einheit des Geldes ist der Wert von einem Kilo Durchschnittsware.

Durchschnittsware ist ein hypothetisches Warenmisch, dessen Zusammensetzung gleich ist wie diejenige des Gesamtmarktes.

Und wenn bisher die Goldwährung darin bestand, dass das Gold einen festen Preis erzielen musste (1 kg Gold = Fr. 3444.45), so muss unter der absoluten Währung die Durchschnittsware einen festen Preis erzielen.

Der oberste Grundsatz der staatlichen Geldverwaltung wird dann heissen:

Die Nationalbank hat alle diejenigen Massnahmen zu treffen, welche die Festigkeit der absoluten Währung garantieren, d. h. welche erzwingen, dass der Wert eines Kilos Durchschnittsware unveränderlich gleich der absoluten Geldeinheit ist.

Was mit einer sichern Garantie der absoluten Währung erreicht wird, liegt auf der Hand.

Wenn der Preis der Durchschnittsware fest ist, so sind künftig die allgemeinen Konjunkturschwankungen

ausgeschlossen. Und wenn es keine allgemeinen Konjunkturen mehr gibt, so gibt es auch keine allgemeinen Wirtschaftskrisen mehr.

Wohlverstanden, Partialkonjunkturen wird und muss es auch unter der absoluten Währung noch geben. Und wenn in einem bestimmten Produktionszweig unvorsichtig manipuliert wird, so werden auch Partialkrisen entstehen. Partialkrisen beweisen Fehlgriffe in der Produktion. Allgemeine Wirtschaftskrisen dagegen beweisen Fehlgriffe in der Währungstechnik (Assignatenwirtschaft in Frankreich, dauernder Noteneinzug in Argentinien).“

IV. Kritik der absoluten Währung.

A. Kritik der formal-logischen Beweisführung.

Bevor wir auf die materielle Kritik der absoluten Währung eintreten, wollen wir kurz die Beweisführung der absoluten Währungslehre einer formal-logischen Kritik unterziehen. Es ist unmöglich, sämtliche Schriften der Anhänger der Freigeldlehre und insbesondere ihre Beweisführungen in bezug auf die Richtigkeit ihrer Ideen einzeln oder allgemein einer Kritik zu unterziehen. Für das erste sind sie zu zahlreich, für das letztere zu sehr individuell und inkohärent. Die zitierten Ausführungen Christens geben wohl in der knappsten und eindringlichsten Form das Wesen, den Zweck und die Mittel der absoluten Währung wieder.

Der Logiker wird an der obigen Beweisführung von vornherein zwei gewichtige Aussetzungen zu machen haben.

1. Christen behauptet, dass die Meterkonvention im Gegensatz zu den frühern Längenmasssystemen (Zoll, Fuss, Yard etc.) ein absolutes, d. h. von aller Willkür losgelöstes Mass eingeführt hat, indem sie den Meter als den vierzigmillionsten Teil des Erdumfanges definiert habe, ergo, argumentiert er, soll auch das Wertmass ein absolutes sein.

Nun ist aber das Metersystem nichts weniger als absolut. Abgesehen davon, dass bekanntlich bei der Festlegung des Urmeters, wie später festgestellt wurde, ein erheblicher Irrtum unterlaufen ist, so dass er keineswegs gleich $1/40\,000\,000$ des Erdumfanges darstellt und neuestens der Meter streng wissenschaftlich nur noch als der Abstand zweier Punkte auf den Urmeter in Paris definiert werden kann, ist das Metersystem an sich nicht absolut.

natürlich solchem Schaden entziehen will, sucht nun, das Geld immer so schnell wie möglich weiterzugeben, denn behält er es aus Bequemlichkeit bei sich, etwa bis zum 10. September, so muss er schon $3 \times 10 = 30$ Rappen nachzahlen, indem er von seinem Kleingeld 3×10 Rappen abreisst und auf die Hundertfrankenote aufklebt. So steht der Geldumlauf unter Druck, der es bewirkt, dass jeder immer gleich bar bezahlt, seine Schuld tilgt und etwa dann noch verbleibenden Geldüberschuss mit derselben Eile zur Sparkasse trägt, die ihrerseits auch wieder danach trachten muss, Abnehmer für die Sparanlagen heranzulocken, wenn nötig durch Herabsetzung des Zinsfusses.

3. Am Ende des Jahres werden die Geldscheine gegen neue umgetauscht.

Man hätte ebensogut den Erdumfang in 50 000 000 oder eine andere Anzahl von Teilen zerlegen können, oder als Längenbasis nicht den Erdumfang, sondern den Äquator oder den Erddurchmesser oder ähnliche Längen wählen können.

Der Meter als Längenmasseinheit ist nicht mehr und nicht weniger willkürlich als der Yard, der Zoll, der Fuss etc. Die Wahl des Meters als Längeneinheit erklärt sich aus der Denkungsweise der französischen Revolutionsmänner, und die Verbreitung des Meter-systems ist auf praktische Gründe, sowie auf den politischen Einfluss der französischen Revolution und ihrer Ideen in Europa zurückzuführen. Ein Analogieschluss von der Notwendigkeit des absoluten Meterlängenmasses auf das absolute Wertmass ist nicht stichhaltig und auf keinen Fall zwingend.

2. Christen argumentiert weiter:

Aus dem Gesamtumfang der Erde hat man den Meter abgeleitet, indem man den Erdumfang in 40 000 000 gleiche Teile zergliederte; ebenso soll aus dem Gesamtwert des Warenmarktes die absolute Geldeinheit abgeleitet werden, dadurch, dass man diesen Gesamtwert ebenfalls in hypothetische, unter sich gleiche Teile zergliedert, von denen jedes das Gewicht von einem Kilogramm hat. Er definiert daher die absolute Geldeinheit als den Wert von einem Kilogramm Durchschnittsware.

Dieser Schluss ist nicht nur nicht zwingend, sondern geradezu falsch. Wenn Christen schon in Analogie zur Ableitung der Längeneinheit Meter die absolute Geldeinheit definieren will, so darf er nicht ein ganz neues Element, nämlich das Gewicht, das begrifflich mit dem Wertmass der Ware gar nichts zu tun hat, in die Definition bringen. Er müsste vielmehr, wollte er analog ableiten, die absolute Geldeinheit als den so- undsovielten Teil des Gesamtwertes des Warenmarktes definieren. Er dürfte nicht gleichzeitig mit der Definition der Geldeinheit sagen, welches Gewichtsquantum der Ware auf die Geldeinheit entfällt, so wenig es zulässig ist, in die Definition der Metermasseinheit einen Hinweis aufzunehmen, was in der Aussenwelt einen Meter misst.

Wollte er analog vorgehen, so müsste er logisch folgendermassen verfahren: Der Gesamtwert der Marktware beträgt W . Als Wert und somit Geldeinheit wünschen wir z. B. den vierzigmillionsten Teil von $W = \frac{W}{40\,000\,000}$, welchen wir 1 Wert nennen.

„Einem Wert“ entspricht in der Aussenwelt so- undsoviel Kilogramm Kartoffeln, Silber, Gold und so- undsoviel Kilogramm Durchschnittsware. Ergibt sich dann, dass $\frac{W}{40\,000\,000} = 1$ Wert nicht auf ein Kilogramm

Durchschnittsware entfällt und erachtet er es als nötig, dass dem so sei, so müsste er den gesamten Marktwert der Waren durch eine andere Zahl teilen.

Jedenfalls kann die absolute Einheit des Geldes nicht der Wert von einem Kilogramm Durchschnittsware sein, sondern höchstens auf ein Kilogramm Durchschnittsware entfallen.

Wir treiben hier keine Wortspielereien, sondern müssen verhüten, dass uns der gleiche Fehler wie Christen unterlaufe, der in eine Wertbegriffsbestimmung ein vollständig heterogenes Element (die Gewichtseinheit) hineinträgt.

B. Materielle Kritik der absoluten Währung.

1. Verwechslung der technischen und ökonomischen Geldqualität.

Eines der Hauptübel der Währung sieht Gesell neben der Wertunbeständigkeit des Geldes im prinzipiellen Unterschied zwischen Geld und Ware. „Jede Ware, sagt Gesell (Die natürliche Wirtschaftsordnung durch Freiland und Freigeld, S. 95 ff.), wird durch Zeitablauf verschlechtert und verliert an Wert. Nur das (Metall-) Geld ist über Zeit und Raum erhaben und wertbeständig.“ Die Verschlechterung der Ware durch Zeitablauf zwingt den Warenbesitzer zu fortwährendem Angebot; die Beständigkeit des Geldes hingegen erlaubt es den (Metall-) Geldbesitzern, zu warten, bis es ihnen beliebt, Ware hierfür einzutauschen. Die Wertbeständigkeit hält den Gütertausch hintenan, hemmt die Produktion und gibt den Geldbesitzern ein Übergewicht über die Warenbesitzer; „ergo, sagt er, schlagen wir die Schaffung eines Geldes vor, dessen Wert von Gesetzes wegen sich täglich vermindert“. Es ist dies Geld wie wir es auf S. 287 reproduziert haben.

Diese Auffassung hat, wo primitive Zustände der Geldwirtschaft herrschen, eine gewisse Berechtigung. Heute aber, wo die wesentlichste Eigenschaft des Geldes nicht in seinem Metallwert und der physischen Beständigkeit des Geldstoffes zu suchen ist, ist sie vollständig hinfällig.

Der Grundirrtum Gesells liegt darin, dass nach seiner Meinung einzig oder doch vor allem die durch Zeitablauf bewirkte Verderbnis der Waren deren Wert vermindert. An dieser Ansicht ist einzig richtig, dass die Verderbnis das disponible Warenquantum vermindert, nicht richtig aber ist, dass dadurch notwendigerweise ein Wertverlust eintreten muss. Ebenso unrichtig ist die Ansicht, dass die Stoffbeständigkeit des Metallgeldes vor Verlust schützte.

Angebot und Nachfrage bestimmen den Warenwert, und die fünf Kriegsjahre haben zur Genüge bewiesen, dass die Furcht vor Warenverderbnis den Warenbesitzer

keineswegs zwingt, die Vorräte so rasch als möglich an den Mann zu bringen. Wie oft wurden Vorräte zurückbehalten, damit unter rücksichtsloser Ausnützung der Konjunktur später mit einer kleinern Menge höhere Preise zu erzielen seien als vordem mit dem Gesamtquantum. Wie oft gingen z. B. Nahrungsmittel (Fett, Öl etc.) in Verderbnis über, so dass sie für Nahrungsmittelzwecke unbrauchbar wurden, trotzdem aber wurden später für diese Waren, die dann für technische Zwecke Verwendung fanden, hohe Preise erzielt. Dass die Furcht vor Warenverderbnis den Warenbesitzer keineswegs zwingt, die Ware so rasch als möglich dem Konsum zuzuführen, beweist das Termingeschäft. Bei diesem verpflichtet sich der Käufer, nach Ablauf einer gewissen Zeit ein bestimmtes Quantum vertretbarer Ware abzunehmen. Dabei spekuliert der Käufer auf eine voraussichtliche Warenhausse. Nur dann ist ein Termingeschäft möglich. Der Verkäufer wird konsumreife Ware nur dann auf Termin verkaufen und sie bis zum Eintritt des Termins auf seine Kosten aufbewahren, wenn der Käufer bereit ist, ihm die Aufbewahrungskosten und die übrigen Auslagen, welche durch die nicht sofortige Abnahme verursacht werden, zu erstatten. Der Käufer wiederum erklärt sich hierzu nur dann bereit, wenn er voraussieht, dass der Gesamtpreis, den er für die Ware nach Abzug der Aufbewahrungskosten, eventuell Zinsverlust und andere Auslagen, Warenverderbnis etc. in der Zukunft erzielen wird, höher ist als heute. Nicht die technische Qualität einer Ware entscheidet, ob ein Gut sofort oder später auf den Markt gelangt, um dem Konsum zugeführt zu werden, sondern die voraussichtliche Preisbildung.

Auch Metallgeld ist trotz seiner Stoffbeständigkeit nicht wertbeständig und zwar, wie wir noch darlegen werden, nicht einzig deshalb, weil der Preis der Goldbarren schwankt, sondern vor allem wegen der „Geldkonjunktur“ im Gegensatz zur „Warenkonjunktur“. Der Wert des Geldes wird an seiner Kaufkraft gemessen. Sinkt er, d. h. steigen die Preise, so hat das Geld an Wert verloren. Wegen dieses Sinkens des Geldwertes bei steigenden Warenpreisen war in den letzten Jahren die Kapitalanlage in Waren oft bedeutend besser als die Kapitalanlage in barem Geld (besser auch als in Metallgeld) oder in Wertpapieren.

Da die Prämisse im Gedankengang Gesells unrichtig ist, muss es auch die Schlussfolgerung sein, nämlich dass dem Geldbesitzer ohne weiteres wegen der physischen Beständigkeit des Geldes ein Übergewicht über den Warenbesitzer zukomme. Die Unrichtigkeit der Gesellschen Schlussfolgerung ergibt sich nicht nur aus der kritischen Untersuchung seiner Beweisführung, sie wird auch durch die empirische Erfahrung belegt.

Die gegenseitige ökonomische Position der Waren- und Geldbesitzer wird wie diejenige aller Besitzer wirtschaftlicher Güter durch Angebot und Nachfrage bestimmt. In Zeiten, da die Produktion gross und regelmässig ist, gestaltet sich naturgemäss das Warenangebot grösser und intensiver. Der Geldbesitzer, der über ein Gut verfügt, das begrifflich verkörperte allgemeine Kaufkraft ist und ihm deshalb beim Kauf die Wahl unter der gesamten auf den Markt gelangenden Warenmenge freisteht, der Geldbesitzer kann, weil ihm die Ware sozusagen an den Hals geworfen wird, sich reservierter verhalten und erst kaufen, wenn er Bedarf hat und es ihm beliebt. Er ist sicher, für sein Geld jederzeit das zu finden, was er wünscht.

Anders in den Zeiten des Produktionsrückganges und der Gütervernichtung. Dann hat der Warenbesitzer einen Vorteil vor dem Geldbesitzer. Der Geldbesitzer läuft nun dem Warenbesitzer nach, und dieser zieht sich in eine stolze Reserve zurück. Das Wirtschaftsleben der letzten Jahre hat dies zur Genüge belegt.

Bis 1914 lief der Produzent dem Kaufmann, dieser den Verbrauchern nach. Während der knappen Kriegsjahre war das Verhältnis umgekehrt, und zwar keineswegs ausschliesslich, weil das Geld sich verändert hatte. Dass der Geldbesitzer in normalen Zeiten notwendigerweise einen Vorsprung vor dem Warenbesitzer haben muss, haben wir bereits hieroben dargelegt.

Das Geld gibt, wirtschaftlich gesprochen, per definitionem, wenn nicht ein Anrecht, so doch jederzeit eine Aussicht auf Erlangung irgendwelcher Warenarten des Marktes.

2. Die Unzulässigkeit und Unmöglichkeit der Geldpolitik als dauerndes Mittel der Preispolitik.

Indem die Freigeldlehre verlangt, dass jede Preisverschiebung durch die Geldpolitik eines staatlichen Währungsamtes verunmöglicht werde, dadurch, dass dieses bei eintretender Preiserhöhung der Waren Geld einziehe und bei eintretendem Preisfall der Waren Geld emittiere, verkennt sie vollständig eine Reihe der preiskonstituierenden Tatsachen.

Es ist richtig, dass gemäss der modifizierten Quantitätstheorie, roh ausgedrückt, die Preise durch das Verhältnis von Geld- und Warenangebot bestimmt werden, und dass logischerweise eine Preisverschiebung die Folgeerscheinung der Veränderungen auf der Geldseite sein kann. Es folgt ferner daraus, dass, falls die Verschiebung des Verhältnisses von Ware zu Geld die Folge von Veränderungen auf der Wareseite ist, sie durch entsprechende Verschiebung auf der Geldseite theoretisch ganz, und praktisch, wenn die Verschiebung ein gewisses Mass nicht überschreitet, zum Teil paralytisch werden kann.

Unrichtig aber ist die Folgerung, dass die Veränderung im Warenangebot als Folge von Veränderungen in den Produktionsverhältnissen durch die Geldpolitik ausgeglichen werden kann. Eine solche Geldpolitik bewirkt eine Verfälschung des wirtschaftlichen Bildes, eine Verfälschung, die, wenn sie über ein gewisses Mass hinausgeht, auf dem Gebiete der Wirtschaft sich bitter rächt, ja zur wirtschaftlichen Zerrüttung führen muss (vide Kriegswirtschaft); denn das Produktionsergebnis ist das Resultat sämtlicher volkswirtschaftlicher Faktoren (Vorrat an Kapital, Arbeitskräften, Grund und Boden, Klima, Arbeitswille etc.) und lässt sich nicht von einem Amte, auch wenn dieses mit staatlicher Autorität ausgerüstet ist, dauernd bestimmen und beherrschen.

Betrachten wir den Vorgang zur Verdeutlichung an einem konkreten Beispiel: Während der vergangenen Kriegszeit hat sich der Preis für Platin ganz ausserordentlich erhöht, weil einerseits die Produktion zurückging und andererseits der Bedarf bedeutend gestiegen ist. Wäre der Platinpreis das Kriterium für die Kaufkraft des Geldes gewesen, so hätte das Währungsamt bei steigendem Platinpreis Geld einziehen müssen, um die Preissteigerung zu paralysieren. Dadurch wäre aber kein einziges Gramm Platin mehr der Volkswirtschaft zur Verfügung gestanden. Die Folge davon wäre die völlige Wirkungslosigkeit der gekennzeichneten Geldpolitik. Denn die Platinkaufliebhaber, die den dringendsten Bedarf haben, überbieten, um sich den nötigen Anteil zu sichern, ihre Kaufskonkurrenten. Es würde also ein Wettrennen unter den Kauflustigen einsetzen und damit der Preissteigerung einerseits und dem Geldrückzug andererseits Vorschub geleistet, bis der Geldumlauf dermassen zurückgegangen wäre, dass er dem Zirkulationsbedürfnis technischer Schwierigkeiten wegen nicht mehr genügen könnte.

Der Verfechter der Freigeldlehre kann nun dagegen einwenden, dass eben nicht Platin, sondern ein Kilogramm Durchschnittsware Wertmesser des Geldes werden soll. Dieser Einwand ist nicht stichhaltig, denn füglich kann dem Begriffe Platin der von Durchschnittsware substituiert werden. Derselbe Vorgang spielt sich, nur in vergrössertem Massstabe, auf dem Markte für die ganze Volkswirtschaft ab. Wenn infolge einer Verminderung von Arbeitskräften, verminderter Arbeitswilligkeit, infolge von Kapitalzerstörungen oder Klimawechsel die Produktion dauernd vermindert wird, so werden die Produkte *ceteris paribus* teurer.

Es kommen z. B. infolge klimatischer Einflüsse statt wie früher jährlich 10,000,00 kg heute nur noch 8,000,000 kg Kartoffeln jährlich auf den Markt. Falls die Preissteigerung deshalb, setzen wir willkürlich voraus, 40 % betragen sollte und man durch

Geldentzug versuchte, die Steigerung zu paralysieren, so wäre die Folge dieser Massnahme, dass kein einziges Kilogramm Kartoffeln mehr auf den Markt käme. Ähnlich steht es mit sämtlichen andern Marktprodukten. Die Käufer werden sich auf der ganzen Linie überbieten und die Geldpolitik illusorisch machen. Das Phänomen der Preisbildung ist ein Problem, das nur bei dynamischer Betrachtungsweise erfasst werden kann. Verändert sich eines der preiskonstituierenden Momente (z. B. Geldvorrat), so kann sich unter Umständen ein anderes (Kaufkraft, Bedarf, Einkommen etc.) ebenfalls verändern, wodurch die Wirkung der Veränderung des ersten Momentes aufgehoben oder verstärkt werden kann. Aber auch die Preisveränderung eines einzigen wichtigen Gutes infolge technischer oder klimatischer Änderung der Produktionsbedingungen (z. B. Eisen, Kohle etc.) bedingt eine Preisverschiebung der meisten andern Güter wegen ihrer Produktionsverwandtschaft mit ersterem. Da der Preis der „Durchschnittsware“ im Sinne Christens durch die Indexnumbers der eben durch Änderung der Produktionsbedingungen im Preise veränderten Waren bestimmt wird, muss schon die Preisveränderung eines einzigen mit vielen andern produktionsverwandten Waren den Preis der Durchschnittsware, also das allgemeine Preisniveau, verschieben.

Dass gerade die finanziell Schwachen unter dieser Massnahme leiden würden, ist klar; denn in der Übergangszeit ist es für die finanziell Stärkern leichter, durch sofortiges Überbieten die disponiblen Waren an sich zu reissen, bevor das Währungsamt durch Emission von Zahlungsmitteln die Preiserhöhung ausgeglichen hat.

Fällt der Warenpreis, so könnte es unter Umständen berechtigt sein, mit Hülfe einer transitorischen Geldpolitik ein starkes Preisfallen zu verhindern und so die Warenbesitzer vor dauerndem Schaden, als Resultat *momentaner* Erscheinung, zu bewahren. Die Massnahmen gegen starken Preisfall wären dann nämlich berechtigt, wenn dieser das Resultat eines zufälligen und momentanen Überangebotes an bestimmten Waren ist. Gänzlich unberechtigt aber und geradezu unzulässig und schädlich sind solche Massnahmen dann, wenn die Verbilligung die Folge von Veränderung der Produktionsbedingungen insbesondere technischer Verbesserungen ist. Diesen Ausgleich erzielt jetzt schon zum Teil die Spekulation dadurch, dass sie mit Rücksicht auf die zu erwartende künftige Preisgestaltung Waren mit augenblicklichem Preisfall auf Vorrat kauft und so eine noch grössere augenblickliche Baisse verhindert. Es ist mehr als fraglich, ob ein nachhinkendes staatliches Währungsamt, das den Preisfall *post festum* konstatiert, dieser Aufgabe besser gerecht würde als die stets gegenwärtige Spekulation.

Folgende historisch belegte Beispiele werden unsere Darstellung am besten erläutern und deren Richtigkeit bekräftigen:

Zur Herstellung von Stahl aus Eisen bedarf es nach dem Herdfrischverfahren . . . 3 Wochen, nach dem Puddelverfahren . . . 2¹/₂ Tage, nach dem Bessemerverfahren . . . 20 Minuten.

Zur Erzeugung von Leder aus tierischen Häuten bedarf es in der alten Grubengerberei . . . 1—1¹/₂ Jahre, in der Bottichgerberei . . . 4—6 Wochen, in der elektrischen Gerberei . . . 4 Tage.

Es ist ganz sicher, mag sich auch die Zahl der erforderlichen Hilfsstoffe und Maschinen noch so sehr vermehrt haben, dass der im Bessemerverfahren hergestellte Stahl billiger sein muss (ausgedrückt in Geld oder im Vergleich zum gleichzeitigen Preise der übrigen Waren) als der im Herdfrischverfahren hergestellte, schon deshalb, weil zur Produktion bedeutend weniger Zeit benötigt wird; ebenso ist unzweifelhaft, dass das aus der elektrischen Gerberei zubereitete Leder im Verhältnis zu den andern Waren billiger sein muss als das in der alten Grubengerberei hervorgebrachte. Aber auch der Preis sämtlicher produktionsverwandter Güter (und welches Gut ist mit Eisen nicht produktionsverwandt?) und damit das allgemeine Preisniveau muss ceteris paribus gefallen sein. Dieser augenscheinliche Preisfall hat mit Geldinflation absolut nichts zu tun. Er ist vorwiegend die Folge der fortschrittlichen technischen Produktionsveränderungen.

Als Beispiel diene folgendes:

	1777	1830	1892
Ein Pfund Garn kostete	16 sh	1 sh 2 ¹ / ₂ d	7 ³ / ₄ d
Baumwolle	2 sh	7 ³ / ₄ d	4 ⁷ / ₈ d
Preisunterschied . . .	14 sh	6 ³ / ₄ d	2 ⁷ / ₈ d

Aus diesem Beispiel geht ganz klar hervor, dass die fortschreitende Verbilligung von Garn nicht einzig auf die Erhöhung des Geldwertes zurückgeführt werden kann. Im letztern Falle hätte der Preis des Garnes nicht stärker fallen können als der Baumwollpreis. Da dies aber der Fall ist und der Preisunterschied zwischen Garn und Baumwolle immer kleiner wurde, muss der Garnpreis infolge verbesserter Spinntechnik zurückgegangen sein.

Ein allgemeiner Preisfall der Ware in einem Lande kann auch infolge einer Änderung der Wirtschaftspolitik eintreten. So fielen die Kosten der Lebenshaltung in England nach Einführung des Freihandels ganz erheblich. Die Frage wurde von Carl Tyszka eingehend untersucht und er kommt zum Resultat, dass ohne Beeinflussung der Preisgestaltung durch den

Geldumlauf die gänzliche Beseitigung der Kornzölle in England und die gleichzeitig eingetretene verbesserte Technik die Lebenshaltung der Arbeitsbevölkerung ganz erheblich erhöht hat. Er schreibt in seinem Buche, „Das weltwirtschaftliche Problem der modernen Industriestaaten“ (Jena, Verlag Gustav Fischer, 1916), wörtlich: S. 49 „. . . der wirtschaftliche Aufstieg der arbeitenden Klassen in England nach Einführung des Freihandels war ein ganz enormer. Die Erhöhung der Einkommen, die Aufbesserung der Löhne, die Steigerung der Einnahmen gingen Hand in Hand mit einer Verminderung der Ausgaben infolge Verbilligung der wichtigsten und notwendigsten Lebensmittel.

Alle Gewerbe und Industrien hatten in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts mehr oder minder beträchtliche Lohnerhöhungen aufzuweisen. Ganz besonders tritt aber der Einfluss des Freihandels in der Preisbewegung der wichtigsten Lebensmittel zutage. Der Durchschnittspreis eines Vierpfundweizenbrottes, der Anfang des 19. Jahrhunderts in London sich auf 12 bis 13 d stellte, fiel bis zur Mitte des Jahrhunderts auf 8—9 d, in den neunziger Jahren auf 5.4 d, 1900 bis 1910 auf 5.6 d, verbilligte sich also um mehr als die Hälfte. Desgleichen Fleisch: auch hier eine bedeutende Preisminderung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Und ebenso fast sämtliche andere Lebensmittel.

In meiner unten angezogenen Arbeit „Löhne und Lebenskosten in Westeuropa“ habe ich versucht, die Kosten eines englischen Arbeiterhaushaltes von 1858 bis 1912 zu berechnen. Das Ergebnis, zu dem ich gekommen bin, lässt sich in die Worte fassen: In dem ganzen untersuchten Zeitraum, der sich über fünfzig Jahre erstreckt, haben die Kosten eines englischen Arbeiterhaushaltes keine Erhöhung, sondern im Gegenteil eine bedeutende Verringerung erfahren. Gegenüber dem Durchschnitt der Jahre 1858—1865 standen die Lebenskosten im Durchschnitt der letzten Jahre 1906 bis 1912 um 5¹/₂ % tiefer.“ „. . . Eine englische Arbeiterfamilie mit einem mittlern Jahreseinkommen von rund 1900 M wäre unter der Annahme, dass sie zur Bestreitung der notwendigsten Lebensbedürfnisse zirka 80 % des Einkommens verwenden müsste, im Durchschnitt der letzten Jahre 1906—1912 um etwa 300 M jährlich bessergestellt als in den siebziger Jahren.

Steigende Einnahmen aus Gewerbeleiß und Handel, Verminderung der Ausgaben infolge Verbilligung der wichtigsten Lebensmittel, somit eine mächtige Steigerung der Kaufkraft, eine gewaltige Erhöhung des Lebensstandard! Das ist das Bild, das eine Betrachtung der wirtschaftlichen Lage der englischen Arbeiterschaft nach Aufhebung der Getreidezölle ergibt. Selbstverständlich wird kein vernünftiger Mensch dem Frei-

handel allein diesen wirtschaftlichen Aufschwung zuschreiben; viele andere Faktoren haben hier mitgewirkt.“ (Von einer Änderung des Geldumlaufes aber spricht von Tyszka nicht. Anmerkung des Verfassers.)

Während bei einer Preiserhöhung infolge von Veränderungen der Produktionsbedingungen das Verhalten der Käufer die Preisstabilität, welche die Freigeldlehre durch eine besondere Geldemissionspolitik erreichen will, verunmöglicht und währungspolitische Eingriffe wirkungslos macht, *würde im Fall des Preisrückganges infolge technischer Produktionsverbesserungen die ökonomische Wirkung der verbesserten Technik oder einer sachgemässeren Wirtschaftspolitik durch die erstrebte Geldpolitik illusorisch gemacht.*

Die regelmässige Geldinflation im Fall technischer Verbesserungen würde jedes wirtschaftliche Interesse an Produktionsverbesserungen und damit jeden technischen Fortschritt stilllegen.

Das Fehlen der Erkenntnis, dass der Marktpreis der Waren nicht einzig von der Gestaltung der Geldseite, sondern vor allem von der Wareseite und vom Fortschritt der Technik bestimmt wird, die missverständliche Voraussetzung Gesells, dass die physische Beschaffenheit des Geldes seinem Besitzer ein Übergewicht über den Warenbesitzer gibt, führen zu dessen Forderung, es sei ein Geld zu schaffen, das täglich von Gesetzes wegen an Wert verliere (vgl. Anm. S. 287). Durch die tägliche Wertverminderung des Geldes will er dessen Zirkulationsgeschwindigkeit erhöhen und verhindern, dass es längere Zeit in einer Hand bleibt. Der Geldbesitzer soll entweder gegen Geld die Waren, die er jetzt oder in absehbarer Zukunft braucht, sofort kaufen und so beim Händler und Produzenten Platz für „nachwachsende Ware“ machen und die Produktion fördern, oder, falls sein ganzer Bedarf an Waren gedeckt ist, soll er sein Geld an Dritte, die es zum Ankauf von Waren oder für die Produktion bedürfen, ausleihen. Der tägliche Wertverlust des Geldes soll den Geldbesitzer veranlassen, es auszuleihen, auch wenn der Entleiher ihm nicht den bisher üblichen Durchschnittszins oder selbst gar keinen Zins entrichten kann.

Die ökonomische Unzulässigkeit von Geld, das von Gesetzes wegen periodisch an Wert verliert, wird durch diese beiden Alternativen geradezu belegt. Die zweite verlangt vom Geldbesitzer nichts mehr und nichts weniger als an jeden, der Kredit sucht, Gelddarlehen zu gewähren, ohne Rücksicht zu nehmen:

1. auf die privatwirtschaftliche Kreditfähigkeit des Kreditsuchenden;
2. auf die volkswirtschaftliche Berechtigung des Kreditgesuches.

Die Unmöglichkeit eines solchen Geldsystemes tritt schon darin zutage, dass die Forderung, die durch Besitzübertragung dieses Geldes an den Schuldner entsteht, der Wertverminderung, die das Geld selbst erleidet, nicht unterliegen würde.

Von zwei Dingen eines: Entweder wäre die gesetzliche Wertverminderung *so gering*, dass der Geldbesitzer eher *diesen Verlust* als das mit der Kreditgewährung an insolvente Entleiher oder volkswirtschaftlich unberechtigte Unternehmungen verbundene Risiko auf sich zu nehmen gewillt wäre. In diesem Falle würde die von Gesell postulierte Währungsreform in dieser Beziehung sich als wirkungslos erweisen. Im zweiten möglichen Falle, nämlich wenn die gesetzliche Geldentwertung *so gross* wäre, dass der Geldbesitzer sich des Geldes, das er für den Ankauf der Waren nicht mehr gebraucht, unter allen Umständen durch Gewährung von Darlehen entledigen wollte, müsste er plan- und wahllos Konsumivkredite gewähren, ohne die Sicherheit zu haben, dass der Kreditnehmer jemals den Schuldbetrag zurückerstatten kann, oder volkswirtschaftlich nicht berechtigte Produktionsunternehmungen finanzieren, ohne Aussicht auf Rückerstattung der dargeliehenen Beträge.

Da beide Arten von Schuldnern mit einem Passivsaldo abschliessen müssen, die Forderung des Kreditgebers sich aber gleichzeitig nicht vermindert, sich eventuell durch Zinsansprüche noch erhöht hat, wäre die Insolvenz der Schuldner unausbleiblich.

Das Gesellsche Geldsystem wäre in diesem Falle mit einer periodischen Erschütterung des Wirtschaftslebens als Folge der Insolvenz einer grossen Anzahl von Unternehmern und Konsumtionskreditschuldnern verbunden.

Die letzte Möglichkeit, die dem Geldbesitzer offen steht, nämlich möglichst rasch möglichst viele Waren zu kaufen, würde notwendigerweise dazu führen, den Sparsinn zu vernichten. Waren kaufen und sie *nie* gebrauchen und dabei noch das Risiko der Verderbnis und eines eventuellen Preisrückganges zu tragen, hat keinen ökonomischen Sinn. Der „Reiche“ oder halbwegs Wohlhabende würde ungehemmt und ziellos konsumieren. Der so künstlich erhöhte unverhältnismässige Güterverbrauch würde notwendigerweise den nationalen Kapitalbestand gefährden. Jedenfalls würde sich dieser nicht erhöhen. Da bekanntlich die Produktion ergiebiger ist, mit je mehr Kapital sie unternommen wird, würde ein solches „In den taghineinleben“ einen fühlbaren Produktionsrückgang mit sich bringen und die Arbeitslust untergraben. Was das gerade heute (1919) bedeutet, braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden.

3. Die Unzulässigkeit der Verquickung der Geldumlaufpolitik mit Steuermassnahmen.

Die Anhänger der Freigeldlehre verlangen, dass das Währungsamt Geld einziehe, wenn der Preis von einem Kilogramm „Durchschnittsware“ steigt und Geld emittiere, wenn der Preis von einem Kilogramm „Durchschnittsware“ fällt. Auch das Freigeld liegt nicht einfach auf der Strasse, dass der Staat es nach Belieben einziehen könnte und wird nicht einfach auf die Strasse geworfen, wenn der Staat solches emittieren soll. Die jetzigen zentralen Notenbanken haben es relativ leicht, durch Herabsetzung des Diskontosatzes den Notenumlauf mit Hilfe vermehrter Wechseldiskontierung zu vergrössern und durch Erhöhung des Diskontosatzes zu vermindern. Das geplante Währungsamt soll aber keinerlei Bankgeschäfte treiben. Auf die Frage, wie es dann auf die Menge des zirkulierenden Geldes Einfluss haben soll, finden wir in der Freigeldliteratur nicht allzu zahlreiche Antworten.

Christen spricht sich über diesen Punkt weder in seiner Denkschrift an das eidgenössische Finanzdepartement noch in seiner Broschüre „Die gegenwärtige Teuerung und das schweizerische Nationalbankgesetz“ aus. Gesell streift die Frage kurz auf Seite 109 seines Buches „Die natürliche Wirtschaftsordnung durch Freiland und Freigeld“ folgendermassen:

„Um die Geldausgabe zu vergrössern, übergibt das Reichswährungsamt dem Finanzminister neues Geld, der es durch einen entsprechenden Abschlag von allen Steuern verausgabt. Betragen die einzuziehenden Steuern 1000 Millionen und sind 100 Millionen neues Geld in Umlauf zu setzen, so wird von allen Steuerzetteln ein Abschlag von 10 % gemacht.

Das ist eine einfache Sache; aber noch einfacher wird die Verminderung des Geldumlaufes sein. Denn, da die Gesamtsumme des Geldes durch den Kursverlust 5 % jährlich abnimmt, so braucht man, um den Geldbestand zu vermindern, überhaupt nichts zu tun. Der etwaige Überschuss verbraucht sich selbständig. Genügt das aber nicht, so muss durch Steuerzuschlag nachgeholfen werden.“

Wir hegen schwere Bedenken gegen die Absicht, die Geldumlaufpolitik mit der Steuerpolitik des Staates in dieser Weise zu verkoppeln. Das Steuerbedürfnis des Staates ist abhängig von *seinem* Geldbedarf und dieser steht in keinem direkten unmittelbaren Zusammenhang mit dem Geldbedürfnis der Volkswirtschaft. Vorausgesetzt, der Warenpreis würde erheblich fallen, dann müsste der Staat Geld in Zirkulation bringen. Er müsste dann Ausgaben budgetieren, die er unter Umständen gar nicht benötigt; er müsste, wenn der von Gesell geplante Steuernachlass nicht genügt, neues Geld emittieren und Luxusausgaben

machen oder die Gehälter seiner Beamten in einem Momente erhöhen, da die Preise sinken, in einem Momente also, da dies sozialpolitisch nicht gerechtfertigt wäre. Die Regulierung des Geldumlaufes mit Hilfe der Steuerzu- und abschläge scheint schon vom sozialen Standpunkte aus ungerecht. Die Warennachfrage wird letzten Endes nicht durch die vorhandene Geldmenge, sondern vielmehr durch die Höhe des Vermögens und Einkommens der Käufer bestimmt¹⁾. Diese beiden Faktoren bestimmen die auf den Markt gelangende Geldmenge.

Wie fein auch ein Steuersystem mit Hilfe der Progression ausgebildet sein mag, es werden doch immer die finanziell schwächeren Klassen durch den Steuerzuschlag am schwersten getroffen. Die Kaufkraft der Geldeinheit wird durch Geldrückzug mit Hilfe der Steuerzuschläge kaum so stark gehoben werden, wie die Gesamtkaufkraft der finanziell schwachen Klassen durch eben diese Steuerzuschläge abnimmt, wie umgekehrt die verminderte Kaufkraft der Geldeinheit infolge vermehrter Geldausgabe die finanziell Schwächeren schwerer betrifft als die Besitzer grösserer Vermögen und grösserer Einkommen, weil ihre Gesamtkaufkraft unverhältnismässig viel grösser ist. Es darf besonders hier nicht ausser acht gelassen werden, dass für die Versorgung der Einzelwirtschaft viel weniger der konkrete Preis der Einzelware als das Verhältnis ihres Preises zum Gesamteinkommen und Gesamtvermögen der Wirtschaftler massgebend ist.

Jedenfalls ist das einzige, meines Wissens, in der Freigeldliteratur namhaft gemachte Mittel, nämlich Ausgabe und Rückzug von Geld, ungenügend, die „absolute Währung“ zu sichern.

Der Mangel an Vorschlägen tauglicher Mittel scheint mir gerade zu beweisen, dass die Durchführbarkeit unmöglich ist. Die konkreten Vermögen und Einkommen der einzelnen Käufer und nicht irgendein allgemeiner genereller Geldvorrat, welcher vom Staat nach Belieben vergrössert oder verkleinert werden kann, bestimmen die Nachfrage und damit das Verhältnis des zu Markte kommenden Geldes zur vorhandenen Ware. Keine noch so hohe Steuer, die, dauernd erhoben, doch nicht einer Expropriation gleichkommen darf, kann einen Millionär verhindern, mit ungebrochener Kaufkraft auf den Markt zu treten und dieselbe Kaufkraft wie ehemals zu entwickeln. Gleich verhält es sich in allen wohlhabenden Klassen; und will man nicht dem Unbemittelten die letzten verfügbaren Mittel durch Steuern rauben, so ist die Regulierung der Durchschnittskaufkraft durch *dauernde* und in der Höhe (z. B. jährlich) variable Steuern unmöglich.

¹⁾ Vgl. insbesondere *Robert Liefmann*: Geld und Gold, ökonomische Theorie des Geldes. Deutsche Verlagsanstalt 1916.

4. Die absolute Währung verhindert den sozialen Ausgleich und den ökonomischen Aufstieg der finanziell schwächeren Klassen.

Nehmen wir aber einen Augenblick an, die Durchführung der absoluten Währung sei möglich, es bleibe also der Durchschnittspreis der Ware absolut stabil. Als Kriterium der Wertbeständigkeit der absoluten Währung diene der Preis von einem Kilogramm „Durchschnittsware“ wie Christen sie definiert.

Dass Durchschnittsware nichts empirisch Gegebenes, sondern nur ein Gedankengebilde ist, darüber ist man einig. Der Umstand allein, dass ein solches ungreifbares, nicht sinnenfälliges Gedankengebilde den Zentralpunkt des Währungssystems bilden soll, und das zahlenmässige Erfassen des Preises für dieses Gedankengebilde vielleicht mit sehr grossen Schwierigkeiten verbunden wäre, könnte allein nicht genügen, um das absolute Währungssystem zu verwerfen. Wir wollen die Frage nicht beantworten, ob das Ausrechnen dieser Durchschnittsware möglich ist, insbesondere ob und wie die Verbrauchskoeffizienten festgestellt werden können. Die Frage ist nicht unwichtig; denn schliesslich soll doch die absolute Währung nicht ein Gedankengebilde oder ein gedankliches Hilfsmittel für die Erfassung ökonomischer Gesetze bleiben, sondern in die reale Praxis umgesetzt werden; wir überlassen die Beantwortung dieser Frage den Statistikern. „Durchschnittsware“, sagt Christen in seinem Memorandum an das eidgenössische Finanzdepartement, ist ein hypothetisches Warengemisch, dessen Zusammensetzung gleich ist wie diejenige des gesamten Warenmarktes.“

Er erläutert den Begriff der Durchschnittsware in seinem Aufsatz: „Die Kaufkraft des Geldes und deren Bedeutung für die Volkswirtschaft“ eingehender dahin, dass für die Festsetzung des Preises der Durchschnittsware nicht einfach der Gesamtpreis der Waren durch deren Mengen dividiert werden kann, dass vielmehr das „Mischungsverhältnis“ der Waren in Berücksichtigung zu ziehen ist, d. h. das Verhältnis, in welchem jede Ware im einzelnen Haushalt in die Konsumtion übergeht. Die einzelne Ware ist nicht einfach mit ihrem Preise in Rechnung zu stellen. Sie ist vielmehr mit einem Verbrauchskoeffizienten zu multiplizieren und dieses Produkt in Rechnung zu bringen. Milch z. B. wird in der Volkswirtschaft vielmehr gebraucht als Edelsteine und deshalb muss erstere in der Rechnung stärker ins Gewicht fallen. Der Preis der so errechneten Durchschnittsware soll als Kriterium der absoluten Währung dienen.

Vorausgesetzt, es sei möglich, den Preis des Kilogramms Durchschnittsware zu berechnen, so ist doch sicher, dass erfahrungsgemäss die finanziell schwachen

oder geradezu proletarischen Haushaltungen die Grosszahl sind; daraus folgt, dass für die Volkswirtschaft der Verbrauchskoeffizient der Waren, die in diesen Haushaltungen gebraucht werden, bedeutend grösser ist als der Koeffizient der Waren, die nur oder hauptsächlich in reicheren Bevölkerungsklassen Verwendung finden. Eine Preisveränderung in den ersteren Waren wird sich im Preis des als Kriterium dienenden Kilogramms Durchschnittsware viel stärker fühlbar machen als die Preisveränderung der letzteren. Konkret gesprochen: Der Preisfall für Brot wird sich stärker fühlbar machen als derjenige für Schmucksachen.

Da der Preis des Kilogramms „Durchschnittsware“ im Sinne Christens auf Grund der Indexnumbers und der Verbrauchskoeffizienten berechnet wird, die Verbrauchskoeffizienten der Massenkonsumentartikel aber die grössten sind, wird die Stabilisierung der Preise mit Hilfe der Emissionspolitik der absoluten Währung vor allem, wenn nicht allein rückwirkend, die Verbraucher der notwendigsten Bedarfsartikel treffen, indem die Preise der Massenkonsumentartikel hauptsächlich, wenn nicht ausschliesslich, stabilisiert würden. Eine solche Preisstabilisierung würde jede Sozialpolitik vereiteln und dem Unbemittelten die Erlangung billigerer notwendiger Bedarfsartikel verunmöglichen, wogegen der Preisfall für Luxusartikel, die allein von den begüterten Klassen gekauft werden, weiterhin eintreten könnte.

Der technische Fortschritt der Produktion käme in Zukunft ausschliesslich dem Besitzenden zugute; die Besitzlosen wären zwangsweise und von Gesetzes wegen von dessen wohlthätigen Wirkungen und jedem wirtschaftlichen Aufstiege ausgeschlossen.

5. Der Einfluss der absoluten Währung auf den internationalen Warenverkehr und auf die Gestaltung der Devisenkurse.

Die möglichen Abweichungen der Devisenkurse zweier Länder, deren Währungssystem auf derselben Metallbasis beruht, z. B. zweier Goldwährungsländer, wird begrenzt durch die Metallpunkte respektive Geldpunkte. Da die betreffende Lehre von der möglichen Abweichung der Devisenkurse allgemein bekannt ist, haben wir hier keine Veranlassung, sie näher darzulegen und zu begründen. Es genügt, auf sie hinzuweisen.

Wir möchten aber, um Missverständnissen vorzubeugen, nicht unterlassen, ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, dass die Goldpunkte nur ein temporäres Dämpfungsmittel für die Schwankungen der Devisenkurse sind. Ist die Zahlungsbilanz eines Goldwährungslandes im Verhältnis zu einem andern Goldwährungslande dauernd passiv, so wird schliesslich, wenn das schuldnerische Land nicht zufällig selbst Gold produziert, der ganze Goldbestand des schuldnerischen Landes zur Begleichung der Auslandsschulden

ins Ausland abfließen. Bis dieser Zustand eintritt, können allerdings die Devisenkurse die Goldpunkte nicht überschreiten. Auch damit ist schon sehr viel gewonnen. Während dieser Zeit kann der Kaufmann, der Industrielle etc. mit beinahe festen Wechselkursen rechnen; anders bei der absoluten Währung.

a) Die Gestaltung der Verhältnisse bei gleichzeitiger Einführung der absoluten Währung in sämtlichen oder doch den wirtschaftlich wichtigsten Ländern.

Die absolute Währung ist ihrer Natur nach eine schwebende. Besitzen von zwei oder mehreren Ländern jedes eine nationale absolute Währung, so existieren natürlich keine Metallpunkte, um die Devisenschwankungen auch nur temporär zu dämpfen. Es kann nicht von einem Parikurs zwischen zwei solchen Ländern die Rede sein, da sowohl eine Geldstoffbasis mit Substanzwert als ein Münzvertrag oder vereinbarte zweckdienliche Administrativmassnahmen (Devisenpolitik etc.) fehlen. Besitzen aber zwei Länder eine wenn auch verschiedene Metallbasis ihrer Währung, so bestimmt der Marktpreis der beidseitigen Geldmetalle im Verhältnis zum Gewicht der Münzeinheit den Parikurs; eine solche Feststellung des Parikurses ist für zwei Länder mit schwebender Währung nicht möglich. Sagt man, dass für zwei schwebende Währungen der Parikurs soundsoviel betrage oder betragen habe, so ist das weiter nichts als eine historische Erinnerung an die Tatsache, dass wahrscheinlich längere Zeit das Verhältnis der Valuten dieser Länder eben dieses als Parikurs bezeichnete war. Der Saldo der Zahlungsbilanz zweier Länder, welche die absolute Währung eingeführt haben und die zueinander in keinem Geldvertragsverhältnis stehen, kann durch Abgabe von Zahlungsmitteln an das gläubigerische Land nicht ohne weiteres beglichen werden. Das schuldnerische Land hat gar keine Möglichkeit, Zahlungsmittel zur Bezahlung der Schulden, die in ausländischem Papiergeld beglichen werden müssen, zu schaffen. Das im schuldnerischen Lande kreierte absolute Währungsgeld hat im gläubigerischen keine gesetzliche Zahlkraft. Das gläubigerische Land ist nicht gezwungen, ausländisches absolutes Geld in Zahlung zu nehmen; es können damit gegen seinen Willen dessen Forderungen nicht erlöschen. In einem Lande mit schwebender Währung — und die absolute Währung ist eine schwebende — erscheint jedes ausländische Geld, falls nicht internationale Münzverträge dem ausländischen Gelde im Inlande Geldqualität verleihen, als Ware, und unterliegt den ökonomischen Gesetzen, welche für Waren und nicht für Zahlungsmittel Geltung haben.

Da der Saldo, welcher aus dem normalen Zahlungs- und Warenaustauschverkehr sich ergibt, einmal doch beglichen werden soll und dies durch unmittelbare Hingabe von inländischem Geldstoff an das gläubigerische Ausland nicht erfolgen kann, müssen andere ökonomische Operationen in die Lücke treten. Es ergeben sich nun drei Möglichkeiten:

1. Entweder wird der Saldo überhaupt nicht gedeckt. In diesem Falle werden Warenaustausch und Kapitalabgabe für die Zukunft stillgestellt. Das gläubigerische Land wird nicht neue Waren abgeben, das schuldnerische keine neuen erhalten, wenn keine Aussicht vorhanden ist, dass die Restforderungen überhaupt einmal beglichen werden. Zwischen den beiden Ländern wird dann in wirtschaftlicher Beziehung eine chinesische Mauer errichtet.

2. Die zweite Möglichkeit besteht darin, dass die Restschuld beglichen wird, indem das schuldnerische Land Waren an das gläubigerische abgibt, die es normaliter nicht ausführen und das letztere normaliter nicht einführen würde. Mit andern Worten: das schuldnerische Land muss Waren an das gläubigerische abgeben, die es teurer herstellt als letzteres, und damit die Waren trotzdem im gläubigerischen Lande Absatz finden, muss es sie höchstens zum Kostenpreis im Importlande, also mit Verlust, absetzen.

3. Eine dritte Möglichkeit endlich, eine Restschuld zu begleichen, bietet der Verkauf von inländischem Gelde an das gläubigerische Ausland zur Schaffung von Auslandsguthaben, mit welchen die Restschuld beglichen werden kann.

Da, wie vorausgesetzt, das Inland Schuldner des Auslandes ist, benötigen die ausländischen Interessenten das inländische Geld nicht, um Verpflichtungen an das Inland zu begleichen. Damit das inländische Geld zwecks Schaffung von ausländischen Guthaben abgesetzt werden kann, muss es so billig angeboten werden, dass die Interessenten mit Rücksicht auf den so gedrückten Kurs im Inlande billiger kaufen können als bei normalen Kursverhältnissen oder billiger als auf dem ausländischen Markte.

Zwei Momente werden kumulativ den Kurs drücken: Die passive Zahlungsbilanz als solche und das zwecks Schaffung von Auslandsguthaben zur Deckung der Restschuld erfolgte Angebot des eigenen Geldes, im Ausland, bis der Kurs so tief gesunken ist, dass der Ausländer Veranlassung hat, inländische Waren zu kaufen.

Dadurch wird aber bewirkt, dass Waren, die normalerweise nicht exportiert werden, einzig wegen des schlechten Valutastandes in das Ausland abfließen.

Als nicht beabsichtigte Nebenwirkung wird im Inland eine fühlbare Verteuerung der „Durchschnittsware“ und im Ausland eine Überschwemmung des Marktes und, damit verbunden, eine erhebliche Verbilligung der „Durchschnittsware“ eintreten. Sofort muss im Inland ein Rückzug von Zahlungsmitteln, im Auslande eine Geldemission einsetzen, damit das alte Preisniveau beibehalten werden kann, um dem Postulate der absoluten Währung zu genügen.

Ist nach dieser Operation die Auslandsschuld vollständig getilgt, so besteht die endgültige Wirkung dieser Operation darin, dass der ausländische Spekulant auf Kosten des Inlandes billige Waren erwerben konnte und die tatsächliche Versorgung des Inlandes an Waren bei gleichbleibenden nominellen Preisen verschlechtert wurde.

Ist aber die Auslandsschuld immer noch nicht gedeckt, so muss ständig inländisches Geld im Auslande billig angeboten werden, wodurch der Abfluss inländischer Waren nach dem Auslande, der sukzessive Rückzug von inländischem Gelde im inländischen Verkehr und die sukzessive Verschlechterung der Inlandsversorgung zur ständigen Erscheinung wird. Dass ein solcher Zustand eine gesunde Entwicklung der Volkswirtschaft unmöglich macht, braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden. Die Volkswirtschaft des schuldnerischen sowohl wie die des gläubigerischen Landes muss auf diese Weise zerrüttet werden.

Endlich verhindert die international eingeführte absolute Währung geradezu stabile Devisenkurse. Zwei Monate schalten die bisherigen Dämpfungsmittel für die Schwankungen aus.

Da die absolute Währung eine schwebende ist, fehlt die verbindende Metallbasis, welche die möglichen Schwankungen, wie oben skizziert, an die Metallpunkte knüpft. Da ferner in beiden Ländern mit Hilfe administrativer Massnahmen die Preise absolut stabil gehalten werden, fällt auch die internationale Konnexität der Preise weg, die auf die internationale Zahlungsbilanz ausgleichend wirkt.

Hierüber eingehender unter lit. b.

Es sei hier noch erwähnt, dass selbstverständlich die Begleichung der Restschuld dadurch vor sich gehen kann, dass die unter Ziffer 2 und 3 dargelegten Modalitäten beide ergänzend zur Anwendung kommen. Im Ergebnis haben sie, was die Versorgung des Inlandes mit Sachgütern anbetrifft, die gleiche volkswirtschaftlich schädliche Wirkung.

Die andere Hypothese, dass das Inland Gläubiger des Auslandes ist, braucht hier nicht besonders untersucht zu werden. In der vorhergehenden Annahme war das eine Land notwendigerweise Gläubiger des andern. Wir haben dort die Verhältnisse für beide abgeklärt.

Die international eingeführte absolute Währung würde entweder die Errungenschaft der internationalen Arbeitsteilung vereiteln, indem sie die Länder ökonomisch voneinander hermetisch abschliesst oder aber die Waren zwingen, eine ökonomisch zweckwidrige Richtung einzuschlagen, dadurch, dass sie vom Land teurerer Herstellung nach dem Land billigerer Herstellung abfliessen.

b) Die Gestaltung der Verhältnisse, falls nur ein Land die absolute Währung einführt und die andern bei der Goldwährung oder einer bisherigen Papierwährung verbleiben.

Falls nur ein Land die absolute Währung eingeführt hat, die andern aber bei der Goldwährung oder einer bisherigen Papierwährung verbleiben, so müssen zwei Komplexe ökonomischer Verhältnisse auseinander gehalten werden; wir meinen die Gestaltung der internationalen Zahlungsbilanzen und die Preisgestaltung.

Betrachten wir zuerst die Gestaltung der internationalen Zahlungsbilanz und setzen wir voraus, dass per Saldo der internationalen Zahlungsverpflichtungen das Land mit absoluter Währung Schuldner des andern bleibt.

Ist ein Goldwährungsland Gläubiger, und produziert der Schuldner mit absoluter Währung nicht selbst Gold, als Ware, so fehlt letzterem schon der physische Stoff, um den Saldo durch Übergabe des Metalles an die fremden Münzstätten zu begleichen.

Besitzt das gläubigerische Land eine schwebende Papierwährung und produziert das Schuldnerland selbst Geld oder aber hat das Gläubigerland Goldwährung, das Schuldnerland aber produziert kein Gold, so besteht in diesen beiden Fällen für das Schuldnerland keine Möglichkeit der Liberierung durch Übergabe des Geldstoffes.

Wie bereits unter lit. a dargelegt, wird entweder der Saldo nicht beglichen und es hört jeder ökonomische Verkehr zwischen den beiden Ländern auf, oder die Waren des absoluten Währungslandes schlagen eine ökonomisch zweckwidrige Richtung ein. In letzterem Falle profitiert das Ausland in erhöhtem Masse, denn da es selbst die absolute Währung nicht eingeführt hat, fallen bei gleichzeitiger besserer Versorgung im Auslande die Preise, während bei nominell gleichbleibenden Inlandspreisen die Inlandsversorgung verschlechtert wird. Der ausländische Preisfall drückt rückwirkend den Kurs Ausland/Land der absoluten Währung immer mehr, so dass immer mehr Waren erforderlich sind, um die Auslandsschulden zu decken; das Land der absoluten Währung läuft Gefahr, schliess-

lich vom gläubigerischen Ausland ausgekauft zu werden. Es ist allerdings richtig, dass rückwirkend durch momentane Überschwemmungen des Auslandes mit Waren die ausländische Industrie und Landwirtschaft ungünstig beeinflusst werden können, ohne dass die inländischen Produktionsverhältnisse verbessert würden. Zweck einer vernünftigen Wirtschaftspolitik ist es aber nicht, die ausländische Volkswirtschaft und damit die Weltversorgung zu schädigen, ohne dass gleichzeitig wenigstens die inländische Volkswirtschaft einen positiven Nutzen daraus zöge.

Ist per Saldo der internationalen Zahlungsbilanz das Land der absoluten Währung (Inland) Gläubiger des andern (Ausland), so treten die gleichen internationalen Erscheinungen auf wie sie oben skizziert wurden, nur in umgekehrter Richtung wirkend. Entweder gibt das Inland an das Ausland keine Waren mehr ab oder die ausländischen Waren müssen eine ökonomisch zweckwidrige Richtung einschlagen, sei es direkt infolge von Lieferungen von Waren an Zahlungsstatt, die normaliter nicht exportiert werden sollten, sei es indirekt, in der Weise, dass im Inlande das ausländische Geld so billig angeboten wird, dass ausländische, wirtschaftlich nicht exportfähige Waren damit aufgekauft werden. Dabei ist noch zu beachten, dass in hypothesi die inländischen Warenpreise stabil bleiben, während die ausländischen Preise infolge des aussergewöhnlichen Aufkaufes bald steigen werden. Da gleichzeitig der Devisenkurs Ausland/Land der absoluten Währung gerade wegen der passiven Zahlungsbilanz des Auslandes und der ausländischen Preissteigerung erheblich steigen muss, wird bald der Moment eintreten, wo das Ausland nicht mehr in der Lage sein wird, selbst durch ökonomisch nicht exportfähige Waren seine Auslandsschulden zu decken.

Was nun den zweiten Komplex ökonomischer Phänomene, nämlich die internationale Preisbildung, anbelangt, so muss vor allem festgelegt werden, dass, sobald ein Land nach erfolgter Kompensierung der Forderungen den verbleibenden Saldo nicht durch Zahlungsmittel, welche im Ausland gesetzlichen Kurs haben, begleichen kann, der Devisenkurs nicht mehr durch die Zahlungsbilanz als letzte Ursache, sondern durch die gegenseitigen Warenpreise bestimmt wird.

Die Warenpreise sind es dann, die, abgesehen von gesetzlichen und administrativen Massnahmen, auf den Warenimport und Warenexport einwirken und damit die Zahlungsbilanz wesentlich gestalten. Da diese den Devisenkurs unmittelbar bestimmt, so sind es letzten Endes die gegenseitigen Warenpreise, welche durch Vermittlung der Zahlungsbilanz die Devisen beeinflussen. Ein Importeur wird Waren nur einführen, wenn der Auslandspreis niedriger ist als der Inlandspreis.

Besitzt nun ein Land eine absolute Währung, d. h. sind die Inlandspreise absolut stabil, so können die allgemeinen Veränderungen in den Produktionsbedingungen, die technischen Fortschritte, der gute oder schlechte Ernteausschlag, die im Ausland die Preisveränderung bedingen, nicht auch im Inland ihre Wirkung zur Geltung bringen. Es würde deshalb, falls die Veränderung der Produktionsbedingungen die Preisgestaltung bestimmter Waren beeinflusst, deren Verbrauchskoeffizient nicht gross genug ist, um den Preis der „Durchschnittsware“ in entsprechendem Masse zu beeinflussen, sich sofort eine Veränderung in der Proportion des internationalen Warenaustausches geltend machen. Fällt der ausländische Preis einer oder mehrerer solcher bestimmter Waren, während die inländischen Preise, wie angenommen, stabil bleiben, so würde sofort eine vermehrte Einfuhr bestimmter Waren nach dem Land der absoluten Währung auftreten. Im Inland wird der Verbrauchskoeffizient dieser Waren erhöht und dadurch schliesslich auch der Preis der Durchschnittsware sinken. Um den inländischen Preis stabil zu erhalten, d. h. um einen inländischen allgemeinen Preissturz zu verhindern, müsste das Währungsamt sofort Geld emittieren, und wenn nicht weitere staatliche Massnahmen wie Einfuhrverbote etc. ergriffen würden, müsste ein endloses Wettrennen zwischen ausländischer Einfuhr und inländischer Geldinflation stattfinden. Die Anwendung dieses Mittels würde wiederum dem Sinn und Zweck des absoluten Währungssystemes widersprechen, da eine solche Massregel nur Anwendung finden soll, wenn der Preis der durch den *normalen Konsum bedingten Durchschnittsware* fällt. Sollte das Währungsamt trotzdem bei Preisrückgang infolge anormaler Veränderung des Verbrauchskoeffizienten zu solchen Mitteln greifen, so würden solche unsichere und ungesunde wirtschaftliche Verhältnisse eintreten, dass an eine gedeihliche Entwicklung der Wirtschaft nicht zu denken wäre.

Würde im Gegenteil der ausländische Preis irgend-einer oder mehrerer Waren steigen, der inländische aber stabil bleiben, so müsste notwendigerweise die Wareneinfuhr stocken und die inländische Ware nach dem Ausland abfliessen, da das inländische Währungsamt nicht die Macht hat, die ausländischen Warenpreise stabil zu erhalten. Die Folge ist leicht zu erkennen: mangelhafte Warenversorgung im Inlande bei gleichbleibenden nominellen Preisen erzielt durch fortdauernden Geldrückzug.

Noch unhaltbarer als bei Preisrückgang im Auslande würde sich die Situation bei ausländischer Preissteigerung gestalten. Bei Preisrückgang im Auslande könnten allenfalls behördliche Massnahmen die Überschwemmung des inländischen Marktes mit ausländi-

schen Waren verhindern; dagegen kann bei Preissteigerung im Auslande die mangelhafte Versorgung des Inlandes nicht wieder gutgemacht werden. Da die Produktionsbedingungen bei steigenden ausländischen Preisen nicht bessere geworden sind, kann die inländische Produktion den Inlandsmarkt nicht besser versorgen als vordem. Auf die Einfuhr kann die inländische Verwaltung kaum Einfluss ausüben; die ausländischen Produzenten ihrerseits aber haben kein Interesse, nach dem Land der absoluten Währung einzuführen.

Der internationale Warenaustausch wird also durchgängig volkswirtschaftlich ungünstig beeinflusst, sobald der Auslandspreis einer bestimmten Warengattung, deren Verbrauchskoeffizient *nicht* gross genug ist, um den Preis der Durchschnittsware entsprechend zu beeinflussen, sich verändert.

Nicht besser gestalten sich die Verhältnisse, wenn das allgemeine Preisniveau, d. h. der Preis von einem Kilogramm Durchschnittsware sich verändert. Fällt der Preis von einem Kilogramm Durchschnittsware im Auslande von 100 auf 50 Einheiten, während er im Lande der absoluten Währung gleich bleibt (z. B. 100 absolute Währungseinheiten), so heisst das nichts anderes, als dass die Kaufkraft von 50 ausländischen Währungseinheiten dieselbe ist wie früher diejenige von 100, wogegen die absoluten Währungseinheiten die frühere Kaufkraft beibehalten haben; mit andern Worten, die absolute Währungseinheit ist nunmehr, verglichen mit der Kaufkraft der ausländischen Währungseinheit, halb soviel wert wie ehemals. 100 absolute Währungseinheiten sind früher 100 ausländische wert gewesen und sind jetzt, mit Rücksicht auf deren gegenseitige Kaufkraft, nur noch 50 wert. Während der Devisenkurs, der früher Ausland/Land der absoluten Währung 100 : 100 betrug, muss nun der Kurs Ausland/Land der absoluten Währung 50 : 100 oder Land der absoluten Währung/Ausland 100 : 50 stehen, d. h.: während die nominelle Kaufkraft der absoluten Währungseinheit infolge administrativer Massnahmen gleich geblieben ist, ist die Kaufkraft der ausländischen Valuta infolge von Veränderungen in den Produktionsbedingungen auf das Doppelte gestiegen. Mit andern Worten: Die absolute Währung ist um 50 % entwertet. Waren, die importiert werden *müssen*, müssen doppelt so teuer bezahlt werden als früher. Umgekehrt bei ausländischer Preiserhöhung. In diesem Falle wird die inländische absolute Währung überwertig; dem Lande der absoluten Währung ist es gelungen, sich von der allgemeinen weltwirtschaftlichen Preisbewegung zu emanzipieren. Es ist aber dafür zum Ausland in ein äusserst unsicheres und unruhiges Valutaverhältnis getreten. Jede Veränderung der Produktionsbedingungen technischer

oder ökonomischer Art übt sofort ihre Rückwirkung auf die Devisenkurse des Landes mit absoluter Währung aus.

Als unbestrittenes Ziel jeder Münzreform und jeder Devisenpolitik galt bis anhin die Erreichung stabiler Wechselkurse auf das Ausland. Ob die in Anspruch genommenen Mittel für die Erreichung des Zieles die geeignetsten waren, steht jetzt nicht zur Diskussion. Die Entwicklung des Exports, der Industrie und des Aussenhandels ist vor allem von der Stabilität der Devisenkurse abhängig. Eine Währung, die nicht nur infolge ausserordentlicher Verhältnisse schwankt, sondern ihrer Natur nach stabile Devisenkurse direkt ausschliesst und bei jeder ausländischen Preisverschiebung erhebliche Devisenschwankungen auslösen muss, verunmöglicht jede seriöse Exportindustrie und legt den für eine Volkswirtschaft unentbehrlichen Aussenhandel lahm. Kein Industrieller und kein Kaufmann kann Kalkulationen anstellen, die als Grundlage für die Abschlüsse dienen können. Die Einführung der absoluten Währung in einem bestimmten Lande allein, ohne gleichzeitigen Übergang der andern Länder zu dieser Währung, muss die auf den Handelsverkehr mit dem Auslande angewiesenen Zweige der nationalen Wirtschaft ertöten.

Die international eingeführte absolute Währung aber verunmöglicht die Ausführung des ökonomischen Grundsatzes, wonach der grösste Erfolg mit den kleinsten Kosten zu erreichen ist.

Wird die absolute Währung nur in einem Lande eingeführt, so wird seine Valuta ausserdem zum Spielball jeder ausländischen Preisverschiebung.

Es möge hier noch bemerkt werden, dass es keine Besonderheit der absoluten Währung ist, dass der Saldo der internationalen Zahlungsbilanz nicht einfach durch Hingabe des Geldmetalles an die ausländischen Münzstätten beglichen werden kann und die Schwankungen der Devisenkurse, von der Metallbasis losgelöst, von keinerlei Metallpunkte gedämpft wird. Diese Situation tritt immer ein, wenn das gläubigerische Land eine schwebende Währung oder eine Metallwährung mit gesperrter Prägung besitzt. Es würden dann im Prinzip dieselben Erscheinungen auftreten, wie sie für Länder der absoluten Währung vorstehend skizziert wurden. Da aber mit der Geldemissionspolitik nicht gleichzeitig eine Preispolitik vermengt wird, erleichtert die variable Preisgestaltung in den betreffenden Ländern als verbindendes Moment den Ausgleich des Saldos, bzw. es wird die Preiserhöhung im schuldnerischen Inlande verbunden mit dem Preisfall im gläubigerischen Auslande verhindert, dass ein Übermass an nicht zum Exporte bestimmten Waren ins Ausland abfliesst.

Da die absolute Währung nur ein Spezialfall der schwebenden ist, zeigt letztere selbstverständlich dieselben Erscheinungen wie erstere. Und da mit ihr noch preispolitische Massnahmen verbunden werden sollen, treten die allgemeinen Erscheinungen der schwebenden Währung in ihr in potenziertem Masse auf.

Aus den angeführten wesentlichen Gesichtspunkten müssen wir die absolute Währung als solche entschieden ablehnen. Ihre Vorzüge sind auf den ersten Blick gewiss bestechend. Ihre scheinbare Wünschbarkeit wird dadurch erhöht, dass ihre Anhänger die Einführung statt durch rein wissenschaftliche Gründe durch sozialpolitische Motive zu begründen pflegen.

V. Die Vorschläge des Schweizerischen Freiland-Freigeld-Bundes.

Die Anhänger der Freigeldidee haben sich in letzter Zeit nicht mehr damit begnügt, ihre Postulate theoretisch mit mehr oder weniger wissenschaftlichen Argumenten zu verfechten; sie haben vielmehr schon versucht, ihre Pläne in die Welt der Wirklichkeit umzusetzen. Silvio Gesell hat, assistiert von Th. Christen, das Finanzministerium der bayrischen Räterepublik im Frühjahr 1919 übernommen und sofort die Einführung der absoluten Währung in Bayern angestrebt. Es wäre interessant und lehrreich gewesen, das Funktionieren der absoluten Währung in praxi zu beobachten und ad absurdum geführt zu sehen; von diesem Standpunkt aus betrachtet, hat er leider das Amt zu kurze Zeit inne gehabt. Bald musste die Räteregierung den Platz räumen und der nachfolgende Finanzminister hatte keine Lust, dass von Gesell vorbereitete Experiment weiterzuführen. Immerhin hatten Gesell und Christen hernach Gelegenheit, ihre Ideen vor Gericht erneut zu entwickeln (vgl.: „Die Freigeldlehre vor Gericht“, Basler Nachrichten vom 31. August 1919, Beilage zu Nr. 372), wobei die Fremdheit dieser Theoretiker den realen Dingen gegenüber coram publico zutage trat.

Gesell und Christen haben die Gelegenheit benützt, öffentlich festzustellen, dass bis jetzt niemand ihr System einer wissenschaftlichen Kritik unterzogen habe. Wir hoffen, nun wenigstens einen Versuch getan zu haben, diese Unterlassung gutzumachen.

In der Schweiz hatten die Anhänger der Freigeldlehre bis jetzt nicht Gelegenheit, ihre Postulate in die Praxis umzusetzen. Hingegen hat, wie gesagt, der „Schweizerische Freiland-Freigeld-Bund“ am 18. September 1918 den „eidgenössischen Räten zuhänden der zuständigen Behörden“ eine Eingabe gemacht, in der die Einführung der absoluten Währung gefordert wird. Der Eingabe war ein Entwurf zu einem „Gesetz

betreffend die Errichtung eines eidgenössischen Währungsamtes¹⁾“ beigegeben, der folgenden Wortlaut hat:

Entwurf zu einem Gesetz betreffend die Errichtung eines eidgenössischen Währungsamtes (E. W. A.).

§ 1. Es wird ein eidgenössisches Währungsamt (E. W. A.) gegründet und dem Bundesrat (Volkswirtschaftsdepartement) unterstellt.

§ 2. Das E. W. A. erhält das Notenmonopol, betreibt aber sonst keine Bankgeschäfte.

§ 3. Das E. W. A. hat zu jeder Zeit und unter allen Umständen die absolute Währung des schweizerischen Preisniveaus als Massstab für den Geldumlauf zu betrachten.

§ 4. Es hat Noten einzuziehen und zu vernichten, so oft und so lange die eidgenössische Warenpreisstatistik eine allgemeine Preissteigerung meldet, und es hat umgekehrt Noten zu drucken und in den Verkehr zu bringen, so oft und so lange die eidgenössische Warenpreisstatistik ein Fallen der Preise meldet. Dies geschieht durch Ausgabe bzw. Einzug verzinslicher Gutscheine, die zum Parikurs diskontiert werden.

§ 5. Die Preisstatistik soll nach dem Verfahren von Silvio Gesell (Natürliche Wirtschaftsordnung S. 270—288) durch das eidgenössische statistische Amt in Verbindung mit den Interessentenverbänden der Schweiz durchgeführt werden. (Verband schweizerischer Konsumvereine, Bauernverband, Gewerkschaftsbund, Handels- und Industrieverein, Festbesoldetenverband, schweizerischer Gewerbeverein, Handelskammern, Detaillistenverband usw.)

§ 6. Die Einnahmen aus dem Notenmonopol fliessen in die Bundeskasse.

§ 7. Die in der Schweiz umlaufenden Fünffrankenstücke und alle Silbermünzen mit ausländischem Gepräge werden eingeschmolzen, durch Noten ersetzt und nach einem Monat in Verfall erklärt. Das Silber wird dem eidgenössischen Finanzdepartement zur bestmöglichen Verwendung übergeben.

§ 8. Das E. W. A. übernimmt die Noten der Nationalbank und die dazu gehörige Deckung in Solawechseln der Nationalbank. Allfällige Verluste der Nationalbankaktionäre aus dieser Übergabe werden aus der Bundeskasse vergütet.

Nachdem wir hier die Theorie der absoluten Währung einer allgemeinen Kritik unterzogen haben, erübrigt es sich noch, zum Gesetzesvorschlag betreffend Errichtung eines eidgenössischen Währungsamtes Stellung zu nehmen.

Allgemein ist an dem Vorschlag auszusetzen, dass ihm, wie sich aus § 3 ergibt, unausgesprochen die Voraussetzung zugrunde liegt, der Staat sei befähigt, jedes wirtschaftliche Postulat zu erfüllen, insbesondere könne er durch gesetzliche Regelung die Preisbildung nach seinem Willen gestalten, und dass diese Voraussetzung nicht auf ihre Richtigkeit hin untersucht wird. In der Annahme dieser Voraussetzung kommt die Verkenning des tatsächlichen Zusammenhanges der wirtschaftlichen Grundtatsachen und Verhältnisse zum Ausdruck und der durch nichts als richtig erwiesene Glaube, dass die Preisverhältnisse des Marktes dem Betehle staatlicher Organe gehorchen.

¹⁾ Vgl. *Die Freistadt*: Zeitschrift für Kultur und Schulpolitik, II. Jahrgang, Nrn. 17/18, September 1918, Seite 2.

Wir können, um weitläufige Wiederholungen zu vermeiden, unter Hinweis auf das hier oben Ausgeführte, zusammenfassend sagen:

1. Trotz der Aufgabe, die § 3 dem eidgenössischen Währungsamt stellt, und trotz der Befugnis, die ihm die übrigen Paragraphen des Entwurfes übertragen, wird es wegen des Verhaltens der Käufer nicht in der Lage sein, das schweizerische Preisniveau zu stabilisieren.

2. Sollte es hierzu in der Lage sein, d. h. könnte das Amt ein nominell stabiles Preisniveau halten, so würden seine Massnahmen zu einer Zerrüttung der schweizerischen Volkswirtschaft führen, da, wie dargelegt wurde, die Geldumlaufpolitik nicht zum dauernden Mittel der Preispolitik gemacht werden darf.

3. Die Durchführung des Freiland-Freigeld-Planes würde, solange die absolute Währung auf die Schweiz beschränkt bliebe, die wirtschaftliche Wirkung der technischen Fortschritte für dieses Land illusorisch machen und somit bewirken, dass die Lebenshaltung der schweizerischen Bevölkerung im Verhältnis zum Auslande teurer sich gestalten müsste, da *ceteris paribus* die Kaufkraft der schweizerischen Geldeinheit trotz technischer Fortschritte gleich bliebe, auch wenn die Waren im Ausland infolge technischen Fortschrittes billiger würden.

4. Welche Art Papiergeld das eidgenössische Währungsamt emittieren soll, ist aus dem unterbreiteten Gesetzesentwurf nicht ersichtlich. Insbesondere geht aus dem Entwurf nicht hervor, ob die nominelle Geltung des Geldes unveränderlich bleiben oder entsprechend den Vorschlägen Gesells ein wertverlierendes Geld vom eidgenössischen Währungsamt ermittelt werden soll. In Voraussicht des Widerstandes, auf welchen die praktische Durchführung dieses Vorschlages stossen wird, hat der Freiland-Freigeld-Bund es wahrscheinlich nicht gewagt, ausdrücklich mit dem Vorschlage, wertverlierendes Geld auszugeben, an die Öffentlichkeit zu treten. Jedenfalls lässt der Entwurf die Möglichkeit der Einführung von wertverlierendem Gelde offen. Ist die Schaffung eines solchen Geldes die Absicht der Petitionäre, so sind dagegen die gleichen Bedenken geltend zu machen, die auf Seite 293 dargelegt wurden.

5. Der Entwurf spricht sich über die Aufhebung oder Beibehaltung der Schweizerischen Nationalbank und über deren allfällige künftigen Aufgaben in keiner Weise aus. Er will ihr einfach das Notenmonopol entziehen. Die Notwendigkeit einer zentralen Diskontobank mit der Aufgabe, als Bank der Banken zu funktionieren und die Stabilität der Devisenkurse nach Möglichkeit zu sichern, wird nicht in Frage gestellt; aber es wird kein Vorschlag gemacht, durch wen und wie dieses Ziel nach Entzug des Notenmonopols verwirklicht werden kann. Dem eidgenössischen Währungs-

amt kann diese Aufgabe nicht zufallen, da § 2 ihm die Ausübung jeder Art von Bankgeschäften untersagt.

6. Der Entwurf verlangt, dass bei Preissteigerung Geld eingezogen, bei Preisrückgang Geld in Verkehr gebracht werde. Dies habe durch Ausgabe bzw. Rückzug verzinlicher Gutscheine, die zum Parikurs diskontiert werden, zu geschehen.

Das vorgeschlagene Mittel ist zweckwidrig, um den Zahlungsmittelumlauf zu verringern respektive zu erhöhen. Darüber, wer diese verzinlichen Gutscheine auszugeben hat, spricht sich der Entwurf nicht aus. Nehmen wir aber an, dass dies das Währungsamt sei, so fehlen immer noch nähere Angaben über das Wie.

Wir können uns das nur so vorstellen, dass das Währungsamt, um den Rückfluss von Geld zu veranlassen, Gutscheine ausgeben, und um Geld in den Verkehr zu bringen, solche verkaufen soll.

Die Praxis hat aber gezeigt, dass verzinliche Gutscheine in kleinen Abschnitten nichts anderes sind als verzinliche Staatskassenscheine im Gegensatz zur Note, die einen unverzinlichen Staatskassenschein darstellt.

Gibt das Währungsamt gegen Einzug von Papiergeld verzinliche Gutscheine aus, so braucht sich die effektive Zahlungsmittelmenge nicht zu verändern, da auch solche Gutscheine als Geld funktionieren können. Diese verzinlichen Gutscheine müssen in nicht zu langer Zeit fällig und somit rückzahlbar sein. Nach glaubwürdigen Berichten haben die während des Krieges von der französischen Regierung in kleinen Abschnitten emittierten „bons de la défense nationale“, die nichts anderes als verzinliche Gutscheine waren, in weitgehendem Masse zirkuliert und als Tausch- und Zahlungsmittel funktioniert. Derartige Gutscheine werden, wenn Bedarf hierzu vorliegt, auch in Zukunft wieder an Stelle der Geldzeichen als Zahlungsmittel funktionieren.

Überdies sollen die Gutscheine zum Parikurs diskontiert werden können, so dass der Inhaber tatsächlich immer für seinen Gutschein Geld (beim Währungsamt?) beziehen kann. Ihre Ausgabe würde also die Umlaufmenge des Geldes nicht mehr vermindern als die schon jetzt bestehende Möglichkeit, Geld auf Kontokorrent zinstragend anzulegen.

Würde umgekehrt das eidgenössische Währungsamt verfallene Gutscheine nicht mehr ausgeben oder selbst solche aufkaufen, um mehr Geld auf den Markt zu bringen, so müssen diese Massnahmen keineswegs zu einer vermehrten Nachfrage führen. Niemand kann die Liebhaber verzinlicher Gutscheine, die keine mehr finden, oder die Verkäufer solcher, verhindern, ihr Geld, das sie nicht für Wareneinkäufe verwenden wollen, in verzinliche Darlehen, die nicht notwendigerweise zu einer Warennachfrage führen müssen, anzulegen.

Die geplanten verzinslichen Gutscheine sind ein Surrogat für das emittierte resp. zurückgezogene Geld und können in bezug auf die Zahlungs- und Nachfragefunktion des Geldes dieselben Eigenschaften entwickeln wie das Geld selbst.

Der Vorschlag lässt übrigens vollständig ausser acht, dass die effektiv auf dem Markte zur Geltung kommende Nachfrage viel weniger vom tatsächlichen Geldumlauf abhängt als vom Vermögen und Einkommen der schweizerischen Bevölkerung, insbesondere von den Disponibilitäten der einzelnen auf den Banken.

Der von Gesell gemachte Vorschlag, die Geldzirkulation durch Steuern zu regulieren, ist vom Freiland-Freigeld-Bund nicht in den Entwurf aufgenommen worden, wahrscheinlich, um den Entwurf nicht mit der unbeliebten direkten Bundessteuer zu verkoppeln. Dass eine Verquickung von Geldumlaufpolitik mit Steuer-massnahmen nicht angängig ist, haben wir schon unter IV. 3. nachgewiesen. Dass eine solche Verquickung in einem *Bundesstaate besonders unzulässig und gefährlich ist*, braucht, wenn man die schweizerischen Steuerverhältnisse kennt, nicht besonders dargelegt zu werden. Nebenbei muss bemerkt werden, dass ein solcher Plan zu der perhorreszierten direkten Bundessteuer führen müsste.

7. Falls der Entwurf Gesetzeskraft erlangen sollte, so würden alle zur Zeit der Einführung bestehenden sozialen Übel in Permanenz erklärt werden. Für die begüterten Klassen ist eine weitere Heraufsetzung der Lebenskosten möglich, für die unbemittelten Klassen der schweizerischen Bevölkerung dagegen nicht (vgl. IV. 4. hier oben). Jedesmal, wenn das Preisniveau der „Durchschnittsware“, im Sinne wie sie Christen definiert, und an dieser Durchschnittsware ist das Proletariat am meisten interessiert, fällt, so müsste das eidgenössische Währungsamt dafür sorgen, das alte Preisniveau wieder herzustellen.

Bleibt das Einkommen der schweizerischen Bevölkerungsklassen gleich, und würde der Fortschritt der Technik die Produkte verbilligen, so wird das eidgenössische Währungsamt die Verbilligung verhindern. Wird der Gesamtertrag der schweizerischen Volkswirtschaft in einem andern Verhältnis verteilt, so dass der proletarischen Bevölkerungsschicht ein relativ grösserer Anteil am Gesamtergebnis zukommt, so erhöht sich deren Kaufkraft. Sie wird entweder höhere Preise für die alten Produkte bezahlen können und so mehr an sich ziehen als vordem, oder aber zu gleichen alten Preisen mehrere Arten von Produkten erstehen. Die erhöhte Nachfrage wird ceteris paribus bei besserer Versorgung der proletarischen Bevölkerungsschicht das Preisniveau der „Durchschnittsware“ erhöhen. Auch das wird das eidgenössische Währungs-

amt verhindern und durch Mehrausgabe von Geld bewirken, dass das vergrösserte Einkommen nur noch das frühere Quantum an Waren erstehen kann, denn nichts anderes bedeutet die Durchführung der absoluten Währung.

Auf jeden Fall würde den proletarischen Klassen von vornherein jeder wirtschaftliche Aufstieg durch administrative Massnahmen der Bundesbehörden von Gesetzes wegen verunmöglicht. Abgesehen von der moralischen Verurteilung einer derartigen Rechtsordnung, muss das Bewusstsein, von Gesetzes wegen von jeder Verbesserung der ökonomischen Lage ausgeschlossen zu sein, die davon betroffenen Bevölkerungsklassen zur Verzweiflung und fortwährender Auflehnung gegen die Staatsordnung treiben. Die Einführung der absoluten Währung würde also gerade das Gegenteil dessen bewirken, was in guter Absicht deren Verfechter erzielen wollen; statt sozialen Ausgleiches und Zusammenarbeit der einzelnen Bevölkerungsschichten und Erstarkung der schweizerischen Eidgenossenschaft zunehmende Erschütterung und Umwälzung der Gesellschaftsordnung.

8. Falls der Entwurf in der Schweiz Gesetzeskraft erlangen sollte, ohne dass die andern Staaten sofort dem schweizerischen Beispiele folgen würden, so müsste die schweizerische Valuta zum Spielball jeder ausländischen Preisverschiebung werden. Sie würde die schweizerische Devisen um so stärker beeinflussen, je weniger infolge der Absperrung die Entwicklung der schweizerischen Preise dämpfend einwirken könnte (wir verweisen auf das hier oben unter IV. 5a Gesagte). Es war bis anhin das Bestreben, den schweizerischen Devisenkurs nach Möglichkeit stabil zu erhalten. Während der Kriegszeit war dies aus Gründen, die nicht ausschliesslich oder nicht hauptsächlich in der schweizerischen Geldverfassung liegen, nicht immer möglich, in normalen Zeiten aber wurde dieses Ziel annähernd erreicht.

Nach Einführung der absoluten Währung könnte sich die schweizerische Valuta nicht nur in ausserordentlichen Zeiten nicht al pari halten, sondern es wäre die Stabilität im Prinzip aufgehoben. Was dies für ein in jeder Beziehung international orientiertes und auf den internationalen Austausch von Waren angewiesenes Land, wie es die Schweiz ist, bedeutet, braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden.

Der internationale Kapitalmarkt müsste sich aus der Schweiz flüchten. Die wichtigen schweizerischen Exportindustrien (Schokolade-, Uhren-, Stickerei-, Seide- und Maschinenindustrien) müssten ihre Tätigkeit einstellen, da es dem Exportindustriellen und dem Exportkaufmann verunmöglicht würde, Kalkulationen anzustellen, die auf längere Zeit Geltung beanspruchen

können. Der Untergang der erwähnten Industrien würde Arbeitslosigkeit und den Niedergang der Hilfsindustrien nach sich ziehen und damit den Gesamtwohlstand des Landes in Frage stellen. Ein Land, das sich nicht selbst genügen kann und will, kann sich auf das Experiment der absoluten Währung nicht einlassen; am wenigsten aber die Schweiz.

9. Führen die übrigen oder wenigstens die wichtigsten Staaten gleichzeitig mit der Schweiz die absolute Währung ein, so muss der unter IV. 5. b geschilderte Zustand eintreten. Entweder müssten die verschiedenen Staaten wirtschaftlich hermetisch sich voneinander abschliessen; die Schweiz müsste sich selbst genügen, was sie mit Rücksicht auf ihr Klima, ihre topographischen Verhältnisse etc. nicht kann. Oder aber, es müsste die Schweiz, wenn sich ihre Zahlungsbilanz passiv gestaltet, ihre Waren billiger verkaufen als dies im Inland geschehen könnte. Wenn sich aber ihre Zahlungsbilanz aktiver gestaltet, müsste sie im Ausland Waren kaufen, die sie normalerweise selbst hervorbringt, und damit diese Waren im Inland Absatz finden, müsste sie diese so billig oder noch billiger als die im Inland produzierten ankaufen können. Die notwendige Folge wäre die Überschwemmung des schweizerischen Marktes mit solchen ausländischen Produkten, die in der Schweiz ebensogut hergestellt werden könnten, und damit die Bedrohung der betreffenden Industrien und Landwirtschaftszweige.

10. Zum Schluss seien nur noch ganz kurz die rechtlichen Schwierigkeiten gestreift, die mit der Einführung der absoluten Währung verbunden wären.

Die Einführung der absoluten Währung auf dem Wege der Gesetzgebung, wie dies vom schweizerischen Freiland-Freigeld-Bunde angestrebt wird, ist aus staatsrechtlichen Gründen nicht zugänglich. Art. 38 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 überträgt die Münzhoheit dem Bunde. Art. 39 derselben Verfassung regelt die Noten- und Papiergeldausgabe. Eine Gegenüberstellung der beiden Texte ergibt, dass der Bund nur dem Metallgeld gesetzliche Zahlkraft verleihen darf (Münzregal, Münzprägung, Münzfuss). Die Einführung der absoluten Währung würde also eine Verfassungsänderung notwendig machen. Zudem gestattet Art. 39, Abs. 2, der Verfassung dem Bunde nicht durch ein eigenes Amt die Ausgabe von Papiergeld. Er muss dieses Recht durch eine Staats- oder Zentralaktienbank ausüben lassen. Die direkte Übertragung dieses Rechtes an ein Bundesamt würde wiederum erst durch eine Verfassungsrevision ermöglicht.

Im Hinblick darauf, dass die Kantone bekanntlich am Ergebnis der Nationalbank finanziell stark interessiert sind, ist es mehr als fraglich, ob eine notwendige

Verfassungsrevision Volk und Ständen genehm wäre, und ob ein entsprechendes Ausführungsgesetz betreffend das eidgenössische Währungsamt die Klippe des Referendums umschiffen könnte. Die Geschichte der Entwürfe des Nationalbankgesetzes mahnt hier zu besonderer Vorsicht. Zudem scheint es mir unzulässig, durch Verfassungs- und Gesetzesrevision der Nationalbank, die ihren Geschäftsbetrieb am 20. Januar 1907 eröffnet hat, das Notenmonopol vor dem 20. Januar 1927 zu entziehen, da meines Erachtens de lege lata die Nationalbank ein wohl erworbenes Recht auf die Notenausgabe bis 1927 besitzt.

Hierzu kommen endlich rechtliche Schwierigkeiten internationaler Natur. Die Schweiz ist Mitglied der lateinischen Münzunion. Ihre diesbezüglichen Rechte und Pflichten sind im Vertrag vom 6. November 1885, in der Vereinbarung gleichen Datums betreffend Ausführung von Art. 14 des Vertrages und in dem Zusatzakte vom 12. Dezember 1885 festgelegt.

Solange die Schweiz Vertragsstaat ist, kann sie nicht ohne weiteres durch einen Akt der Gesetzgebung oder Verfassungsänderung den Kassenkurs der Unionsmünzen abschaffen und die Einheit der absoluten Währung zum einzigen gesetzlichen Zahlungsmittel erklären.

Zur Erlangung der erforderlichen Gesetzgebungsfreiheit muss sie aus der lateinischen Münzunion austreten. Hierzu bedarf es einer Kündigung mit mindestens einjähriger Kündigungsfrist. Mit ihr tritt die Liquidationsklausel in Kraft. Diese bestimmt, dass jeder Vertragsstaat die eigenen silbernen Fünffrankenstücke zurücknehmen müsse gegen silberne Fünffrankenstücke des Vorweisungsstaates, gegen Goldstücke in gleichem Nominalbetrag oder gegen Wechsel auf die wichtigsten Bankplätze des Kündigungsstaates. Das Verhalten der übrigen Vertragsstaaten bei einer Kündigung der Münzunion lässt sich heute nicht voraussehen. Mit Rücksicht auf die unabgeklärten und unsichern Wertverhältnisse des Silber- und Goldmetalles und der jetzigen Valutaverhältnisse lassen sich die Folgen der Kündigung gar nicht absehen.

Die Frage, ob die Kündigung der lateinischen Münzunion in diesem Momente gerade opportun ist, ob sie nicht die Verworrenheit in den Münzverhältnissen noch vergrössern und die Schwierigkeiten für die Begleichung internationaler Verbindlichkeiten noch erhöhen würde, müsste der Gegenstand einer besonderen Untersuchung bilden. Es kann an diesem Orte nur auf die Komplexität dieser Frage hingewiesen werden, einer Frage, die notwendigerweise akut wird, wenn die Schweiz an die Einführung der absoluten Währung herantreten wollte.